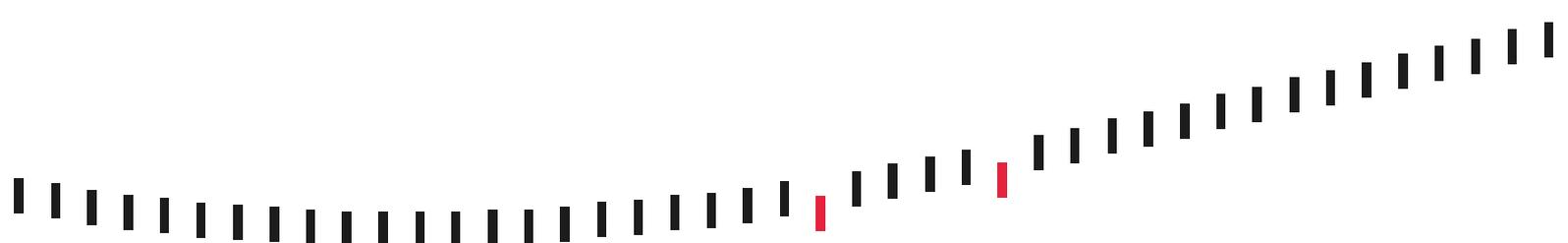


**Bericht**

# **Finanz- und Lastenausgleich – Wirksamkeitsbericht 2023**

**Paket 1: Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung**

**Basel | 23.02.2023**



# Impressum

## **Finanz- und Lastenausgleich – Wirksamkeitsbericht 2023**

Paket 1: Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung

23.02.2023

**Auftraggeber:** Kanton Solothurn, Amt für Gemeinden

**Autor/in:** Miriam Frey (Projektleitung), Michael Lobsiger

BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

Aeschengraben 9

4051 Basel

T +41 61 262 05 55

contact@bss-basel.ch

[www.bss-basel.ch](http://www.bss-basel.ch)

© 2023 BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

# **Inhalt**

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Auftrag</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Methodik</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Der Finanz- und Lastenausgleich</b> .....	<b>8</b>
3.1 Instrumente .....	8
3.2 Ausgleichsvolumen.....	15
3.3 Geber und Empfänger .....	17
<b>4. Beurteilung der Zielerreichung</b> .....	<b>18</b>
4.1 Finanzautonomie .....	18
4.2 Verringerung Disparitäten.....	21
4.3 Wettbewerbsfähigkeit und Mindestausstattung .....	27
4.4 Lastenausgleich .....	30
<b>5. Synthese und Handlungsbedarf</b> .....	<b>34</b>
<b>A. Anhang</b> .....	<b>35</b>

# Abbildungen

Abbildung 1	Ressourcenausgleich, Jahr 2022 .....	9
Abbildung 2	Geografisch-topografischer Lastenausgleich, Jahr 2022 .....	10
Abbildung 3	Soziodemografischer Lastenausgleich, Jahr 2022 .....	11
Abbildung 4	Finanz- und Lastenausgleich .....	14
Abbildung 5	Entwicklung Ausgleichsvolumen (ohne befristete Instrumente) .....	15
Abbildung 6	Simulation .....	16
Abbildung 7	Entwicklung Ausgleichsvolumen (inkl. befristete Instrumente) .....	17
Abbildung 8	Entwicklung des Anteils Empfänger Gemeinden .....	18
Abbildung 9	Finanzausgleich 2022 / effektive Steuereinnahmen 2018/2019 (exkl. STAF) ....	19
Abbildung 10	Nettoschuld I (in CHF / Einwohner) .....	21
Abbildung 11	Wirkung Ressourcenausgleich, Jahr 2022 .....	22
Abbildung 12	Steuerkraft vor und nach Ausgleich, Jahr 2022 .....	23
Abbildung 13	Spannweite Gesamtsteuerfüsse natürliche Personen, Jahr 2022 .....	24
Abbildung 14	Steuerfüsse natürliche Personen .....	25
Abbildung 15	Steuerfüsse juristische Personen .....	26
Abbildung 16	Gemeindesteuerfüsse natürliche Personen .....	27
Abbildung 17	Entwicklung Steuerkraft (vor Ausgleich) .....	29
Abbildung 18	Entwicklung Steuerkraft (vor Ausgleich), nach Gebern und Empfängern .....	30
Abbildung 19	Nettoaufwand pro Kopf, Mittelwert der Jahre 2019-2021 .....	31
Abbildung 20	Nettoaufwand pro Kopf nach Bereich, Mittelwert der Jahre 2019-2021 .....	31
Abbildung 21	Zusammenspiel Lastenausgleichsinstrumente, Jahr 2022 .....	32
Abbildung 22	Lastenausgleichsindikatoren, Standardabweichung .....	33
Abbildung 23	Anteil Gemeinden mit hohen / tiefen Steuerfüssen .....	36
Abbildung 24	Gemeindesteuerfüsse juristische Personen .....	36
Abbildung 25	Entwicklung Steuerkraft (vor Ausgleich), nach Grösse .....	37
Abbildung 26	Entwicklung Steuerkraft (vor Ausgleich), nach Gemeindetyp .....	37
Abbildung 27	Einteilung Gemeinden nach Handlungsräumen, Jahr 2022 .....	38

# Zusammenfassung

## Ziel und Methodik

Der neue innerkantonale Finanz- und Lastenausgleich im Kanton Solothurn trat auf anfangs 2016 in Kraft und wird regelmässig in sog. Wirksamkeitsberichten evaluiert. Der zweite Wirksamkeitsbericht für das Jahr 2023 wird dabei in verschiedene Berichtspakete aufgeteilt. Der vorliegende Bericht beinhaltet die Ergebnisse zu Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs (Paket 1). Methodisch wurden statistische Analysen durchgeführt. Die Bewertung basiert auf den Zielsetzungen des Finanz- und Lastenausgleichs und berücksichtigt die Erkenntnisse der ökonomischen Theorie des Finanzausgleichs.

## Finanzausgleich im Kanton Solothurn

Der Finanz- und Lastenausgleich im Kanton Solothurn beinhaltet verschiedene Elemente. Diese sind in der nachfolgenden Darstellung im Überblick aufgeführt.



Anmerkung befristete Instrumente: Der arbeitsmarktkliche Lastenausgleich und der Härtefallausgleich STAF 2020 wurden temporär eingeführt. Die Beiträge Zusammenschluss sind ein dauerhaftes Instrument, das aber für einzelne Gemeinden nur temporär gewährt wird.

## Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich basiert auf der Steuerkraft (Staatssteueraufkommen pro Kopf bei Steuerfuss 100 Prozent) und beinhaltet zwei Instrumente:

- Disparitätenausgleich: Finanzstarke Gemeinden bezahlen 37% ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft in den Finanzausgleich ein. Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft erhalten diese Beiträge (horizontale Finanzierung).
- Mindestausstattung: Gemeinden, die 91% der durchschnittlichen Steuerkraft noch nicht erreichen, werden auf die Mindestausstattung angehoben. Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton (vertikale Finanzierung).

Im Jahr 2022 gab es 39 Gebergemeinden und 70 Empfängergemeinden im Ressourcenausgleich (davon 41 mit einer Mindestausstattung). Das Ausgleichsvolumen lag bei 42.9 Mio. CHF (davon 27.7 Mio. CHF Disparitätenausgleich und 15.2 Mio. CHF Mindestausstattung).

## **Lastenausgleich**

Der Lastenausgleich wird vom Kanton finanziert und beinhaltet drei Instrumente:

- Geografisch-topografischer Lastenausgleich: Das Instrument entlastet Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten der Weite. Indikatoren sind die Produktivfläche pro Einwohner/in (Bevölkerungsdichte) und die Strassenlänge pro Einwohner/in. Im Jahr 2022 gehörten 44 Gemeinden zu den Empfängern. Das Ausgleichsvolumen lag bei 11 Mio. CHF.
- Soziodemografischer Lastenausgleich: Als Indikatoren des soziodemografischen Lastenausgleichs werden die Ergänzungsleistungsquote und der Ausländeranteil verwendet. Im Jahr 2022 erhielten 39 Empfängergemeinden Beiträge von insgesamt 10 Mio. CHF.
- Zentrumslastenabgeltung: Solothurn, Olten und Grenchen erhalten eine pauschale Abgeltung für ihre Zentrumsleistungen im Bereich Kultur und Freizeit (insgesamt 1.15 Mio. CHF / Jahr).

## **Befristete Instrumente**

Ergänzend zu den Elementen des Ressourcenausgleichs und des Lastenausgleichs gibt es drei Instrumente, welche nur befristet gelten:

- Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: Gemeinden, die aufgrund der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) übermässig belastet sind, werden durch den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich unterstützt. Die Berechnung der Beiträge erfolgt anhand von Indikatoren. Das Instrument wird befristet 2020-2027 gewährt und vom Kanton finanziert.
- Befristeter Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020: Der Härtefallausgleich entspricht einem zusätzlichen Ausgleich für Gemeinden, um die Steuerausfälle abzufedern. Er wird von Kanton und Gemeinden finanziert und während 8 Jahren gewährt (2020-2027).
- Weiter gibt es während einiger Jahre für neu fusionierte Gemeinden Beiträge, die durch den Zusammenschluss in Bezug auf den Finanz- und Lastenausgleich schlechter gestellt wurden.

Im Jahr 2022 lag das Ausgleichsvolumen ohne befristete Instrumente bei 65 Mio. CHF. Der Ressourcenausgleich hat in den letzten Jahren abgenommen. Dies liegt an politischen Entscheiden (Reduktion Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich und Mindestausstattungsgrenze) sowie an einer Reduktion der Disparitäten.

## **Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs**

### **Finanzautonomie**

Unter Finanzautonomie wird das Recht der Gebietskörperschaften (in diesem Fall Gemeinden) verstanden, ihre Aufgaben soweit möglich eigenverantwortlich anzugehen und die zu deren Finanzierung notwendigen Steuern und Abgaben selbst zu erheben. In Bezug auf den Finanzausgleich sind folgende Punkte relevant:

- Finanzielle Bedeutung des Finanzausgleichs: Wenn die Ausgleichszahlungen sehr hoch sind, sinkt die Gemeindeautonomie, da die Gemeinden die Beiträge (zu Recht) nicht beeinflussen

können. Im Median über alle Gebergemeinden liegt das Verhältnis zwischen Finanzausgleich und Steuereinnahmen bei -4% (die Gemeinde mit der höchsten Belastung weist einen Wert von -31% auf), im Median über alle Empfänger bei 11%. Dies ist im interkantonalen Vergleich eher moderat und geringer als noch vor 4 Jahren.

- Zweckbindung: Die Finanzausgleichsbeiträge sind nicht zweckgebunden. Die Gemeinden können die Ausgleichszahlungen für eine Erhöhung ihrer Ausgaben, eine Senkung der Steuern oder eine Verringerung der Schulden verwenden. Dadurch wird die Gemeindeautonomie gestärkt.
- Finanzielle Lage: Zur Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinden werden verschiedene Kennzahlen betrachtet, insb. Indikatoren zur Verschuldung. In diesen schneiden die Gemeinden im Kanton Solothurn gut ab. Sie könnten ihre Schuldsituation im Vergleich zum ersten Wirksamkeitsbericht dabei noch verbessern.

### Verringerung Disparitäten

Die Unterschiede in der *finanziellen Leistungsfähigkeit* werden durch den Ressourcenausgleich deutlich reduziert. Der Mechanismus ist dabei wie folgt:

1. Der Disparitätenausgleich reduziert die Steuerkraft ressourcenstarker Gemeinden (sie leisten Abgaben) und erhöht die Steuerkraft ressourcenschwacher Gemeinde (sie erhalten Ausgleichszahlungen). Finanzstarke und finanzschwache Gemeinden nähern sich an.
2. Die Mindestausstattung erhöht die Steuerkraft der ressourcenschwächsten Gemeinden weiter, indem sie diese auf einen minimalen Wert anhebt (bei den ressourcenstarken Gemeinden ändert sich in diesem Schritt nichts). Die Varianz sinkt dadurch weiter.

Vor dem Ressourcenausgleich lag die Spannweite der Steuerkraft (Max. / Min.) bei 395% im Jahr 2022 (tiefste Steuerkraft: 1773 CHF, höchste Steuerkraft: 7005 CHF). Der Ressourcenausgleich reduziert die Spannweite auf noch 204% (exkl. STAF).

*Steuerbelastung:* Die Varianz der Gesamtsteuerfüsse natürlicher Personen ist im interkantonalen Vergleich mittel bis hoch. Die Gemeindesteuerfüsse liegen im Median bei 120 und die Spannweite beträgt 215% (Max. / Min.). In den letzten Jahren nahmen hohe Steuerfüsse ab (sowohl bei Geber- als auch Empfängergemeinden des Ressourcenausgleichs). Weiter zeigt sich bei den Empfängergemeinden eine Reduktion der Varianz der Steuerfüsse natürlicher Personen.

### Wettbewerbsfähigkeit und Mindestausstattung

Relevant sind die Anreize resp. Fehlanreize im System und die Frage, ob sich die allfälligen Fehlanreize in der Praxis auch realisieren (Entwicklung der Steuerkraft).

*Anreize:* In Bezug auf Fehlanreize ist die Grenzabschöpfung entscheidend, also die Frage, um wieviel die Abgabe in den Finanzausgleich bei 1 CHF zusätzlicher Steuerkraft steigt (Geber) resp. um wieviel der Finanzausgleichsbeitrag sinkt (Empfänger). Bei hoher Grenzabschöpfung reduzieren sich die Anreize zur Erhöhung der eigenen Steuerkraft für die Gemeinden – denn jede Erhöhung wird gleich wieder abgeschöpft. Die Situation ist dabei wie folgt:

- Bei den Gebergemeinden entspricht die Grenzabschöpfung 37%. Damit lohnt sich eine Erhöhung der Ressourcen zwar nicht im vollen Ausmass, aber immer noch deutlich. In der Praxis

relevanter ist jedoch die absolute Abschöpfung: Im Durchschnitt über alle Gebergemeinden liegt diese bei 6% der Steuereinnahmen. Der max. Wert beträgt dabei 31%.

- Bei Empfängergemeinden ohne Mindestausstattung wird der Finanzausgleichsbeitrag bei einer Erhöhung der Steuerkraft zwar gekürzt, aber diese lohnt sich ebenfalls immer noch.
- Anders sieht es bei den Empfängergemeinden mit Mindestausstattung aus: Wenn sie innerhalb der Mindestausstattung bleiben, lohnt sich eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation nicht. Entsprechend ist die Mindestausstattung aus Sicht der ökonomischen Theorie kritisch zu betrachten. Allerdings ist sie Teil der politischen Realität. Um die Fehlanreize zu reduzieren, ist die Höhe entscheidend. Auf den ersten Blick erscheint die Mindestausstattung im Kanton Solothurn hoch (91%). Wichtiger ist jedoch, wie viele Gemeinden resp. wie viele Einwohner/innen vom Fehlanreiz betroffen sind. Hier sind die Werte des Kantons Solothurn vergleichbar mit anderen Kantonen oder teils sogar tiefer.

*Entwicklung Steuerkraft:* Falls sich allfällige Fehlanreize in der Praxis realisieren, würde dies in der Entwicklung der Steuerkraft sichtbar. Dies zeigt sich aktuell jedoch nicht. In den vergangenen Jahren hat sich der Median der Steuerkraft erhöht (sowohl insgesamt als auch bei den Empfängergemeinden). Wichtig ist allerdings, dass die Entwicklung der Steuerkraft z.B. durch Investitionen beeinflusst und ein möglicher negativer Effekt daher erst längerfristig sichtbar wird. Die Entwicklung sollte daher auch künftig beobachtet werden.

## **Lastenausgleich**

Der Lastenausgleich setzt auf der Ausgabenseite an und soll nicht beeinflussbare überdurchschnittliche Aufwände pro Kopf ausgleichen. Vom geografisch-topografischen Lastenausgleich profitieren dabei v.a. ländliche Gemeinden, vom soziodemografischen Lastenausgleich tendenziell urbane Gemeinden. Die beiden Instrumente weisen somit eine hohe Komplementarität auf. Dies kann aus konzeptioneller Sicht kritisiert werden. Denn wenn sich Sonderlasten insgesamt kompensieren, stellen sie in der Gesamtbetrachtung keine Sonderlasten mehr dar. Entsprechend wäre es aus unserer Sicht denkbar, die Sonderlasten insgesamt zu berücksichtigen (anstelle der separaten Betrachtung einzelner Bereiche), was beispielsweise durch eine horizontale Finanzierung erreicht würde. Dazu wäre aber eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.

In Bezug auf die Dotation des Lastenausgleichs ist zu beachten, dass sich diese im Unterschied zum Ressourcenausgleich nicht automatisch anpasst. In den vergangenen Jahren haben sich etwa die Disparitäten in den Ausgleichsindikatoren erhöht. Die Dotation des Lastenausgleichs wurde ebenfalls (aus anderen Gründen) erhöht und ist somit konsistent mit dieser Entwicklung.

## **Synthese**

Im ersten Wirksamkeitsbericht wurde das Finanz- und Lastenausgleichssystem im Kanton Solothurn in Bezug auf Struktur, Konzeption und Zielerreichung als sehr gut beurteilt. Diese Aussagen gelten unverändert. Dazu kommt die positive Entwicklung in den letzten Jahren: Die finanzielle Lage der Gemeinden ist gut und hat sich in verschiedenen Indikatoren im betrachteten Zeitraum sogar verbessert, der Anteil Gebergemeinden im Ressourcenausgleich ist gestiegen, hohe Steuerfüsse haben abgenommen und insgesamt sind die Disparitäten in Bezug auf die Steuerkraft (Ressourcenseite) kleiner geworden. Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Anpassungen nötig. Folgende punktuellen Vorschläge könnten u.E. diskutiert werden:

- Steuerungsgrössen: Es ist politisch zu diskutieren, wie die Annäherung der Gemeinden bezüglich Steuerkraft und Steuerbelastung, die mit Einführung des neuen Systems erfolgt ist, zu werten ist. Liegen die dadurch erreichten Disparitäten bereits im erwünschten Rahmen? Oder sind sie noch zu gross? Abhängig davon sind die Steuerungsgrössen festzulegen. Die Ergebnisse zeigen dabei keinen zwingenden Anpassungsbedarf. Allerdings wäre es aus unserer Sicht möglich, die Grenzabschöpfungsquote und die Mindestausstattung etwas zu senken. Damit könnte auch die potenzielle Anreizproblematik in der Mindestausstattung weiter reduziert werden. Wenn gleich sich in der Praxis zumindest aktuell keine unerwünschte Entwicklung zeigt, ist der Fehl-anreiz aus theoretischer Sicht klar vorhanden und kann längerfristig zu Problemen führen. Zu beachten ist, dass durch die Anpassung der Grenzabschöpfungsquote der Anteil der horizontalen Finanzierung weiter sinken würde.
- In Bezug auf den Lastenausgleich könnte wie bereits im ersten Wirksamkeitsbericht erwähnt eine empirische Analyse eine vertiefte Abstützung bringen.
- Da das Ausgleichsvolumen der Lastenausgleichsinstrumente im Unterschied zum Ressourcen-ausgleich in Franken festgelegt wird, ist es auch künftig wichtig, das Ausgleichsvolumen bei substantziellen Änderungen in Bezug auf Teuerung, Disparitäten oder Aufgabenverteilungen zu prüfen und ggf. anzupassen.

# 1. Auftrag

Der neue innerkantonale Finanz- und Lastenausgleich im Kanton Solothurn trat auf anfangs 2016 in Kraft und wird regelmässig in sog. Wirksamkeitsberichten evaluiert. Der erste Wirksamkeitsbericht wurde im Jahr 2019 durchgeführt.<sup>1</sup> Gem. Gesetz beinhalten die Wirksamkeitsberichte mindestens folgende Bereiche: Finanz- und Lastenausgleichssystem, Volksschule, soziale Sicherheit. Der Wirksamkeitsbericht für das Jahr 2023 wird in folgende Berichtspakete unterteilt:

1. Funktionalität, Wirksamkeit und Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs
2. Kostenentwicklung in den Bereichen Soziale Sicherheit und Bildung

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Ergebnisse zu Paket 1. In diesem sollen folgende Fragen analysiert werden:

- Stärkt der Finanz- und Lastenausgleich die kommunale Finanzautonomie?
- Inwieweit verringert er die Unterschiede bezüglich Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung?
- Erfüllen die Ausgleichsinstrumente ihre Funktion gem. Gesetz?
- Welche Handlungsempfehlungen leiten sich aus der Analyse ab?

Der vorliegende Bericht orientiert sich in Bezug auf Struktur und Inhalt an den betreffenden Kapiteln im Wirksamkeitsbericht aus dem Jahr 2019: Nach einer kurzen Darstellung der Methodik (Kapitel 2) wird die Konzeption des Finanz- und Lastenausgleichs diskutiert (Kapitel 3) und die Zielerreichung analysiert (Kapitel 4). Der Bericht schliesst mit einer Synthese und den daraus resultierenden Empfehlungen (Kapitel 5).

---

<sup>1</sup> Vgl. Frey, M. und Lobsiger, M. (2019): Wirksamkeitsbericht 2019. Finanz- und Lastenausgleich im Kanton Solothurn, Studie i.A. des Kantons Solothurn, Schlussbericht, 5. März 2019.

## 2. Methodik

Methodisch wurden zur Beantwortung der Fragestellungen in erster Linie statistische Analysen durchgeführt. Die Datenauswertungen beziehen sich dabei auf die aktuelle Situation<sup>2</sup> und beinhalten zeitliche Vergleiche zur Einordnung. Punktuell werden die Ergebnisse mittels eines Vergleichs zu den Kantonen Aargau, Bern, Luzern und zur NFA auf Ebene Bund eingebettet. Die Bewertung basiert dabei auf den Zielsetzungen des Finanz- und Lastenausgleichs und berücksichtigt die Erkenntnisse der ökonomischen Theorie des Finanzausgleichs.

Die Erarbeitung des Berichts erfolgte unter Einbezug einer Begleitgruppe von kantonalen und kommunalen Vertreter/innen:

Vertretung Gemeinden:<sup>3</sup>

- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG
- David Baumgartner, Finanzverwalter EG Stadt Grenchen
- Urs Tanner, Finanzverwalter EG Stadt Olten

Vertretung Kanton:

- Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen, Amt für Gemeinden AGEM
- Michael Aeschlimann, Fachmann Finanzausgleich, AGEM

Den Vertreterinnen und Vertretern der Begleitgruppe sei an dieser Stelle herzlich für ihre konstruktiven Rückmeldungen und für ihre Unterstützung gedankt.

---

<sup>2</sup> Für die aktuelle Situation wird i.d.R. das letzte definitiv verfügte Jahr aufgeführt (Jahr 2022).

<sup>3</sup> Vertreter Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG

## 3. Der Finanz- und Lastenausgleich

### 3.1 Instrumente

Der Finanz- und Lastenausgleich beinhaltet verschiedene Instrumente: Der Ressourcenausgleich verringert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Drei Ausgleichsgefässe auf der Lastenseite leisten Abgeltungen an Gemeinden, die aufgrund von strukturellen Gegebenheiten besonders belastet sind. Weiter wurden befristete Instrumente geschaffen, die zur Abfederung der Steuerausfälle im Rahmen der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) dienen.

Für die Berechnung der Beiträge und Abgaben im Finanz- und Lastenausgleich werden jeweils die Durchschnittswerte aus zwei Basisjahren verwendet. Diese entsprechen den Jahren 3 und 4 vor dem Ausgleichsjahr (z.B. werden für das Ausgleichsjahr 2023 die Jahre 2019 und 2020 berücksichtigt). Die Beiträge des Finanz- und Lastenausgleichs sind nicht zweckgebunden.

#### 3.1.1 Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich basiert auf dem Staatssteueraufkommen resp. der Steuerkraft. Das Staatssteueraufkommen einer Gemeinde entspricht den Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen sowie weiteren Steuerarten und Betreffnissen gemäss Gesetzgebung bei einem Steuerfuss von 100 Prozent. Das Staatssteueraufkommen pro Einwohner/in wird als Steuerkraft bezeichnet. Diese ist somit unabhängig vom effektiven Steuerfuss einer Gemeinde.

Der Ressourcenausgleich wird von finanzstarken Gemeinden und dem Kanton finanziert. Instrumente sind der Disparitätenausgleich und die Mindestausstattung.

#### Disparitätenausgleich

Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft bezahlen 37%<sup>4</sup> der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und der durchschnittlichen Steuerkraft<sup>5</sup> in den Ressourcenausgleich ein. Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft erhalten diese Beiträge (horizontale Finanzierung).

#### Beispiel

Beispiel mit zwei Gemeinden, die gleich gross sind: Die durchschnittliche Steuerkraft liegt bei 2000 CHF. Gemeinde A weist eine Steuerkraft von 3000 CHF auf. Ihre Differenz zum Durchschnitt beträgt somit 1000 CHF (= 3000-2000 CHF). Davon bezahlt sie 37%, d.h. 370 CHF pro Einwohner/in ein. Gemeinde B hat eine Steuerkraft von 1000 CHF und erhält durch den Disparitätenausgleich 370 CHF pro Einwohner/in. Sie hat neu eine Steuerkraft von 1370 CHF.

<sup>4</sup> Gemäss Gesetz: Bandbreite 30% bis 50%. Der Kantonsrat legt den Anteil jährlich fest.

<sup>5</sup> Durchschnittliche Steuerkraft = Steueraufkommen aller Gemeinden / alle Einwohner/innen

## Mindestausstattung

In einem zweiten Schritt werden alle Gemeinden, die aktuell 91%<sup>6</sup> der durchschnittlichen Steuerkraft noch nicht erreichen, darauf angehoben. Diese Mindestausstattung wird vom Kanton finanziert (vertikale Finanzierung).

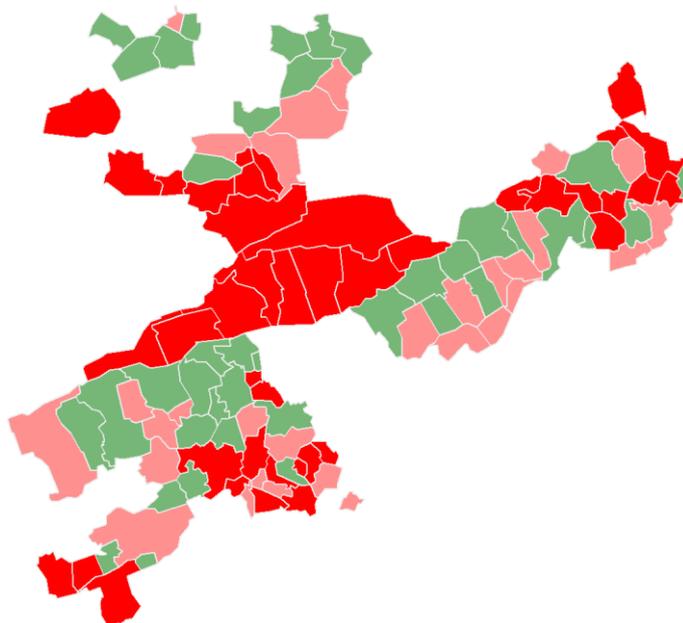
### Beispiel

Beispiel von oben: Gemeinde B erreicht mit dem Ausgleich über den Disparitätenausgleich 68.5% der durchschnittlichen Steuerkraft (1370 / 2000 CHF), d.h. sie ist unter der Grenze der Mindestausstattung. Um die Gemeinde auf 91% anzuheben (1820 CHF), bezahlt der Kanton einen Beitrag von 450 CHF pro Einwohner/in (=1820-1370 CHF).

## Ressourcenausgleich im Jahr 2022

Im Jahr 2022 gab es 39 Gebergemeinden und 70 Empfängergemeinden (davon 41 mit einer Mindestausstattung).<sup>7</sup> Das Ausgleichsvolumen lag bei 42.9 Mio. CHF (davon 27.7 Mio. CHF Disparitätenausgleich und 15.2 Mio. CHF Mindestausstattung). Anmerkung: Es wird die Gemeindestruktur dargestellt, die im Berechnungsjahr gilt (nicht: Ausgleichsjahr).

Abbildung 1 Ressourcenausgleich, Jahr 2022



Grün markiert: Gebergemeinden, hellrot markiert: Empfängergemeinden ohne Mindestausstattung, dunkelrot markiert: Empfängergemeinden mit Mindestausstattung.

<sup>6</sup> Gemäss Gesetz: Bandbreite 80% bis 100%. Der Kantonsrat legt den Anteil jährlich fest.

<sup>7</sup> Anmerkung: Vier Jahre zuvor waren es 30 Gebergemeinden und 79 Empfängergemeinden (vgl. zur Entwicklung die nachfolgenden Abschnitte).

### 3.1.2 Lastenausgleich

Der Lastenausgleich beinhaltet drei Instrumente. Beiträge aus dem Lastenausgleich werden vom Kanton finanziert. Das Ausgleichsvolumen wird jährlich vom Kantonsrat festgelegt.

#### Geografisch-topografischer Lastenausgleich

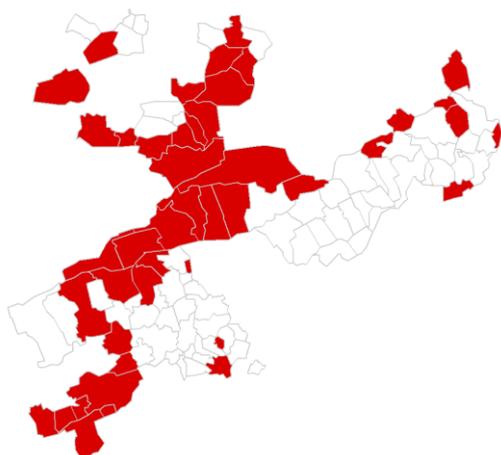
Der geografisch-topografische Lastenausgleich entlastet Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten der Weite. Als Indikatoren werden die Produktivfläche pro Einwohner/in (Bevölkerungsdichte) und die Strassenlänge pro Einwohner/in verwendet. Gemeinden, welche bezüglich dieser Indikatoren bei 150% des Medians<sup>8</sup> oder höher liegen, erhalten proportional zur Höhe der Abweichung einen Beitrag (allerdings begrenzt auf 250% des Medians). Die Berechnung der beiden Indikatoren erfolgt differenziert. Die beiden Ausgleichsgefässe weisen dieselbe Dotation auf.

#### Beispiel

Beispiel Fläche pro Kopf: Der Median liegt bei 100. Gemeinden mit einem Wert von über 150 sind somit anspruchsberechtigt. Gemeinde A hat einen Wert von 160 (Abweichung von 10) und Gemeinde B einen Wert von 170 (Abweichung von 20). Gemeinde B weist eine doppelt so hohe Abweichung wie Gemeinde A auf und erhält daher den doppelten Beitrag pro Kopf. Wenn das Beitragsvolumen für diesen Teil des geografisch-topografischen Lastenausgleichs bei 600'000 CHF liegen würde (und beide Gemeinden gleich gross sind), würde Gemeinde A 200'000 CHF und Gemeinde B 400'000 CHF erhalten.

Im Jahr 2022 gab es 44 Empfängergemeinden. Das Ausgleichsvolumen lag bei 11 Mio. CHF.

Abbildung 2 Geografisch-topografischer Lastenausgleich, Jahr 2022



Rot markiert: Empfängergemeinden. Quelle: Daten AGEM.

<sup>8</sup> Median = die Hälfte der Gemeinden liegt darüber, die andere Hälfte darunter. Der Grenzwert wird jährlich festgelegt.

## Soziodemografischer Lastenausgleich

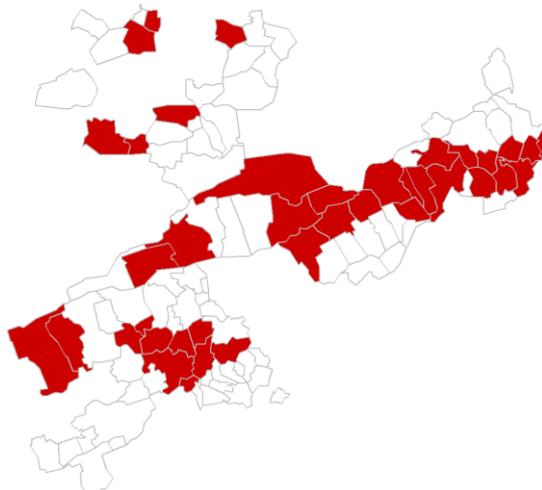
Als Indikatoren des soziodemografischen Lastenausgleichs werden die Ergänzungsleistungsquote und der Ausländeranteil<sup>9</sup> verwendet. Gemeinden, welche bezüglich dieser Indikatoren bei 160% des Medians oder höher liegen, erhalten proportional zur Höhe der Abweichung einen Beitrag. Die Indikatoren werden dabei mit dem Jugendkoeffizienten (Anteil der unter 20-Jährigen) gewichtet. Der Beitrag wird nach den beiden Indikatoren differenziert. Die beiden Gefässe sind gleich dotiert.

### Beispiel

Beispiel Ausländeranteil: Der Medianwert beträgt 0.1. Gemeinden mit einem Wert von mehr als 0.16 sind somit anspruchsberechtigt. Dies ist im vorliegenden Beispiel bei 2 Gemeinden (A und B) der Fall, ihre Werte liegen bei 0.17. Die beiden Gemeinden weisen damit die gleiche Abweichung auf. Sie haben jedoch unterschiedliche Werte in Bezug auf den Jugendkoeffizienten. Entsprechend wird ihre Abweichung zum Median unterschiedlich gewichtet. Gemeinde A hat einen Jugendkoeffizienten, der unter dem festgelegten Grenzwert liegt (dieser entspricht dem Durchschnitt – Standardabweichung). Ihre Abweichung zählt daher nur einfach ( $0.01 = 1 * 0.01$ ). Gemeinde B liegt in Bezug auf den Jugendkoeffizienten über dem Grenzwert, ihre Abweichung wird daher mit einem höheren Gewicht berücksichtigt, dem vierfachen Wert ( $0.04 = 4 * 0.01$ ). Gemeinde B erhält somit (wenn beide Gemeinden gleich gross sind) den vierfachen Betrag (Beispiel: Bei einem Beitragsvolumen von 500'000 CHF sind es z.B. 400'000 CHF für Gemeinde B und 100'000 CHF für Gemeinde A).

Im Jahr 2022 gab es 39 Empfängergemeinden. Das Ausgleichsvolumen lag bei 10 Mio. CHF.

### Abbildung 3 Soziodemografischer Lastenausgleich, Jahr 2022



Rot markiert: Empfängergemeinden. Quelle: Daten AGEM.

<sup>9</sup> Dabei werden deutschsprachige Nachbarländer nicht berücksichtigt.

Anmerkung: In Bezug auf den soziodemografischen Lastenausgleich ist zu beachten, dass die Sozialhilfekosten über pro-Kopf-Beiträge aller Gemeinden finanziert werden (Lastenausgleich Sozialhilfe). Dies erfolgt ausserhalb des Finanz- und Lastenausgleichssystems und wird daher nachfolgend nicht vertieft.

### **Zentrumslastenabgeltung**

Solothurn, Olten und Grenchen erhalten eine pauschale Abgeltung für ihre Zentrumsleistungen im Bereich Kultur und Freizeit. Insgesamt wird pro Jahr ein Beitragsvolumen von 1.15 Mio. CHF geleistet. Die Anteile lagen im Ausgleichsjahr 2022 bei 54.46% (Solothurn), 36.42% (Olten) resp. 9.12% (Grenchen).<sup>10</sup>

## **3.1.3 Befristete Instrumente**

### **Befristeter arbeitsmarktlicher Lastenausgleich<sup>11</sup>**

Gemeinden, die aufgrund der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) übermässig belastet sind, werden durch den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich unterstützt. Die Berechnung der Beiträge erfolgt anhand von Indikatoren. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Anzahl Arbeitsplätze aus bestimmten Wirtschaftszweigen<sup>12</sup> pro Einwohner/in resp. einer überdurchschnittlichen Anzahl juristischer Personen<sup>13</sup> pro Einwohner/in erhalten Beiträge. Gemeinden, die bezüglich dieser Indikatoren bei 125% des Medians oder höher liegen, erhalten proportional zur Höhe der Abweichung einen Beitrag (allerdings begrenzt auf 200% des Medians bei den juristischen Personen resp. 300% des Medians bei den Arbeitsplätzen aus bestimmten Branchen). Das Instrument wird während 8 Jahren angewendet (2020-2027). Der arbeitsmarktliche Lastenausgleich wird vom Kanton finanziert. Die Dotation wird dabei jährlich vom Kantonsrat bestimmt.

Im Jahr 2022 gab es 56 Empfängergemeinden. Das Ausgleichsvolumen lag bei 21 Mio. CHF. Vom Instrument profitieren tendenziell eher ressourcenstärkere Gemeinden. Von den 39 Gebergemeinden des Ressourcenausgleichs erhielten 23 Beiträge aus dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich.

### **Befristeter Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020<sup>11</sup>**

Der Härtefallausgleich entspricht einem zusätzlichen Ausgleich für Gemeinden, um die Steuerausfälle aufgrund der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung abzufedern. Der Härtefallausgleich wird von Kanton und Gemeinden finanziert. Die Beiträge werden anhand der Härtefallbilanz einmalig berechnet und während 8 Jahren gewährt (2020-2027). In der Härtefallbilanz wird für jede Gemeinde von den bereinigten Steuerausfällen<sup>14</sup> der Beitrag aus dem ar-

---

<sup>10</sup> Die Prozentanteile der Städte werden durch den Kantonsrat jährlich bestimmt.

<sup>11</sup> Vgl. §§ 38-41 FILAG EG (BGS 131.73).

<sup>12</sup> Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie sowie Handel, Verkehr und Lagerei

<sup>13</sup> Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften

<sup>14</sup> Die bereinigten Steuerausfälle entsprechen den prognostizierten Steuerausfällen abzüglich eines Pauschalabschlags, der bei übermässigen Wirkungen für einzelne Gemeinden erhöht oder gekürzt werden kann.

beitsmarktlichen Lastenausgleich des ersten Ausgleichsjahres abgezogen. Die Differenz entspricht der Restbelastung resp. Entlastung pro Gemeinde und Jahr. Die Restbelastung wird bis zu einem bestimmten Zielwert reduziert (je nach Jahr 3%-5%).

Im Jahr 2022 gab es 25 Empfängergemeinden und 11 Gebergemeinden. Das Ausgleichsvolumen lag bei 7 Mio. CHF.

### **Besondere Beiträge bei Zusammenschlüssen (Besitzstand)**

Weiter gibt es während einiger Jahre für neu fusionierte Gemeinden Beiträge, die durch den Zusammenschluss in Bezug auf den Finanz- und Lastenausgleich schlechter gestellt wurden.

#### **Steuerungsgrößen**

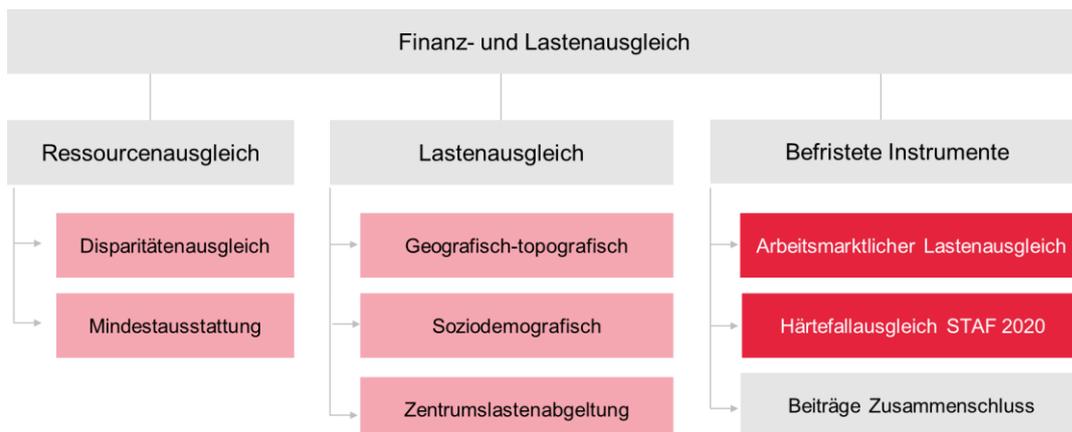
Der Finanz- und Lastenausgleich beinhaltet verschiedenen Parameter, die im Sinne von Steuerungsgrößen jährlich vom Kantonsrat festgelegt werden können. Dazu zählen:

- Disparitätenausgleich: Abschöpfungsquote in der Bandbreite 30 bis 50%
- Mindestausstattung (Grenze): Bandbreite 80 bis 100%
- geografisch-topografischer Lastenausgleich: minimale und maximale Abweichung vom Median für die Strassenlänge und die Fläche pro Kopf
- soziodemografischer Lastenausgleich: minimale Abweichung vom Median für die Ergänzungsleistungsquote und den Ausländeranteil; berücksichtigte Nationalitäten bei der Berechnung des Ausländeranteils
- Zentrumslastenabgeltung Städte: Anteile für Solothurn, Olten, Grenchen
- befristeter arbeitsmarktlicher Lastenausgleich: minimale und maximale Abweichung vom Median für die Anzahl Arbeitsplätze und Anzahl juristische Personen pro Kopf
- Dotationen für folgende Instrumente: geografisch-topografischer Lastenausgleich, soziodemografischer Lastenausgleich, Zentrumslastenabgeltung, befristeter arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

### **3.1.4 Entwicklung**

Nachfolgend ist der Finanz- und Lastenausgleich im Kanton Solothurn schematisch dargestellt. In der grundsätzlichen Struktur ist das Finanzausgleichssystem gleich wie bei der Einführung des Systems. Allerdings wurden Steuerungsgrößen verändert (rot markiert) und es kamen neue Instrumente dazu (dunkelrot markiert).

**Abbildung 4 Finanz- und Lastenausgleich**



Anmerkung befristete Instrumente: Der «Arbeitsmarktliche Lastenausgleich» und der «Härtefallausgleich STAF 2020» sind nur temporär eingeführt. Die «Beiträge Zusammenschluss» sind ein dauerhaftes Instrument, das aber für einzelne Gemeinden nur temporär gewährt wird.

#### Instrumente:

- Neu eingeführt wurden im Jahr 2020 die bis 2027 befristeten Instrumente in Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (befristeter arbeitsmarktlicher Lastenausgleich, befristeter Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020).
- Anmerkung: Demgegenüber nicht mehr gewährt wird der Härtefallausgleich in Zusammenhang mit dem Systemwechsel, der während vier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Finanz- und Lastenausgleichssystems ausbezahlt wurde. Dieser erhöhte die Beiträge und Abgaben stufenweise, so dass sie erst ab dem Ausgleichsjahr 2020 den berechneten Werten entsprochen haben. Davon betroffen waren Gemeinden, die durch den neuen Finanzausgleich um mehr als 17% des Staatssteueraufkommens besser gestellt wurden und Gemeinden, die um mehr als 5.5% des Staatssteueraufkommens schlechter gestellt wurden.

#### Steuerungsgrößen:

- Die Abschöpfungsgrenze des Disparitätenausgleichs und der Mindestausstattung wurde nach dem letzten Wirksamkeitsbericht reduziert (von 40% auf 37% resp. von 92% auf 91%).
- Die Dotation des geografisch-topografischen und des soziodemografischen Lastenausgleichs wurde im Jahr 2022 erhöht (um je 1 Mio. CHF).
- Die Zentrumsabgeltung wurde basierend auf der aktualisierten Nutzeranalyse der FHNW<sup>15</sup> geändert (neu wird zudem 50'000 CHF als Sockelbeitrag gewährt).
- Die Parameter der weiteren Instrumente wurden demgegenüber im betrachteten Zeitrahmen nicht resp. kaum angepasst. Im Anhang findet sich eine Übersicht zur Entwicklung der Steuerungsgrößen in jedem Jahr.

<sup>15</sup> Vgl. Greiwe, S., Strebel F. (2020): Bericht / Management Summary: Überprüfung Zentrumslastenabgeltung ZLA. «Auftrag zur Erhebung der Nutzerzahlen sowie Berechnung des Spillovers der Städte Grenchen, Olten und Solothurn im Bereich «Kultur, Sport und Freizeit».

### Empfehlungen aus Wirksamkeitsbericht 2019

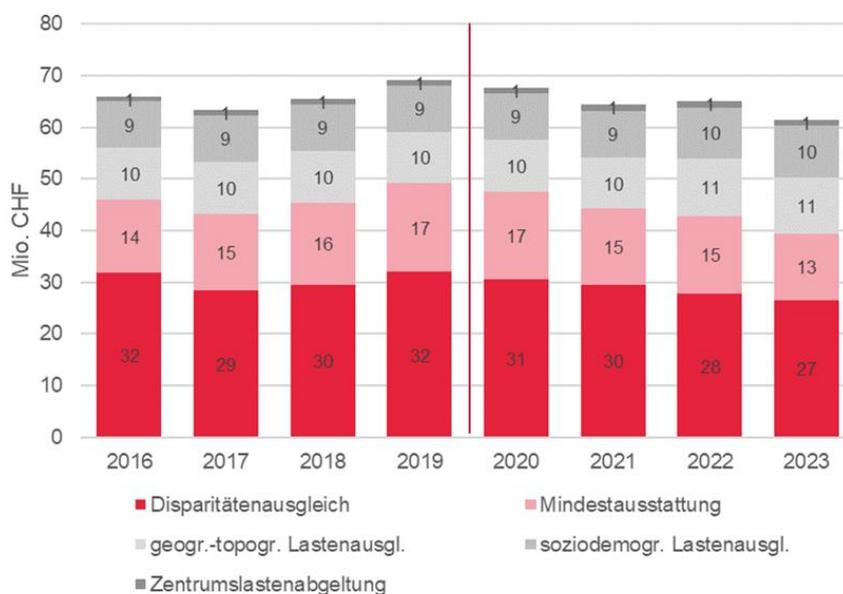
Im Wirksamkeitsbericht aus dem Jahr 2019 wurde das Finanz- und Lastenausgleichssystem als sehr gut beurteilt. Punktuelle Optimierungsmöglichkeiten wurden in folgenden Punkten gesehen:

- Eine angemessene Reduktion der Grenzabschöpfungsquote und der Mindestausstattung.  
*Diese Empfehlung wurde umgesetzt (Reduktion der Grenzabschöpfung von 40% auf 37% resp. der Mindestausstattung von 92% auf 91%).*
- Punktuelle Ergänzung der Auswertungen zur jährlichen Festlegung der Steuerungsgrössen.  
*Diese Empfehlung wurde umgesetzt.*
- Vertiefte statistische Analyse zur Höhe der Sonderlasten und den Kostentreibern.  
*Auf die Umsetzung dieser Empfehlung wurde verzichtet.*

## 3.2 Ausgleichsvolumen

Im aktuellen Jahr liegt das Ausgleichsvolumen ohne befristete Instrumente bei 61 Mio. CHF, im Jahr 2022 waren es 65 Mio. CHF und im Jahr 2020 noch knapp 68 Mio. CHF.

Abbildung 5 Entwicklung Ausgleichsvolumen (ohne befristete Instrumente)



Quelle: Daten AGEM. Ohne befristete Instrumente.

Die Entwicklung lässt sich primär durch eine Reduktion des Ausgleichsvolumens beim Ressourcenausgleich erklären. Dies liegt einerseits an politischen Entscheidungen (Reduktion der Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich und der Mindestausstattungsgrenze), aber auch an einer Veränderung der Disparitäten (vgl. dazu den nachfolgenden Einschub). Gegenläufig wirkt der

Lastenausgleich, dessen Dotation erhöht wurde. Insgesamt zeigt sich in der aktuellen 4-Jahresperiode im Vergleich zur vorigen eine leichte Abnahme des Ausgleichsvolumens (Vergleich der jeweiligen Mittelwerte: Reduktion um 2% resp. bei einer Pro Kopf-Betrachtung Reduktion um 6%, ohne befristete Instrumente).

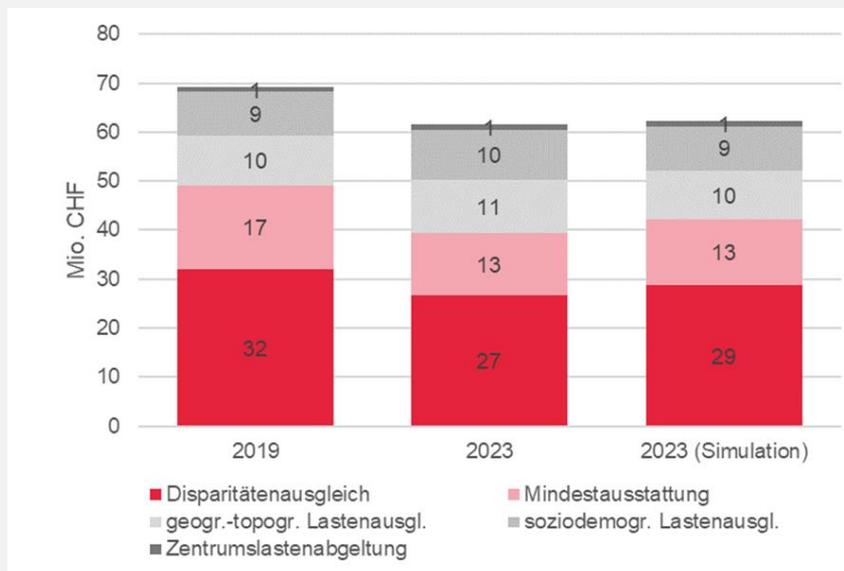
Mit dieser Entwicklung zusammen hängt der Anteil der horizontalen Finanzierung (d.h. der Abgaben und Beiträge unter den Gemeinden selbst), der substantiell gesunken ist (Jahr 2022: 43%, Jahr 2016: 48%). Dies erklärt sich dadurch, dass die Bedeutung des Ressourcenausgleichs (der z.T. horizontal finanziert wird) abgenommen hat.

### Einschub: Simulation

Um zu differenzieren, welcher Teil der Entwicklung sich durch politische Entscheide erklären lässt und welcher Teil auf eine Veränderung der Disparitäten zurückzuführen ist, führen wir eine Simulation durch. D.h. wir stellen die Frage, welche Ausgleichsbeiträge im Jahr 2023 bezahlt würden, wenn die Steuerungsgrössen aus dem Jahr 2019 immer noch gelten würden. Die Antwort ist, dass der Ressourcenausgleich auch dann substantiell gesunken wäre. Dies bedeutet, dass sich die Disparitäten im betrachteten Zeitraum reduziert haben.

Anmerkung: Ein tieferer Ressourcenausgleich könnte auch durch einen geringen Mittelwert zustande kommen (d.h. die durchschnittliche Steuerkraft sinkt, nicht aber zwingend die Varianz). Dies ist aber im betrachteten Zeitrahmen nicht der Fall. Die durchschnittliche Steuerkraft stieg.

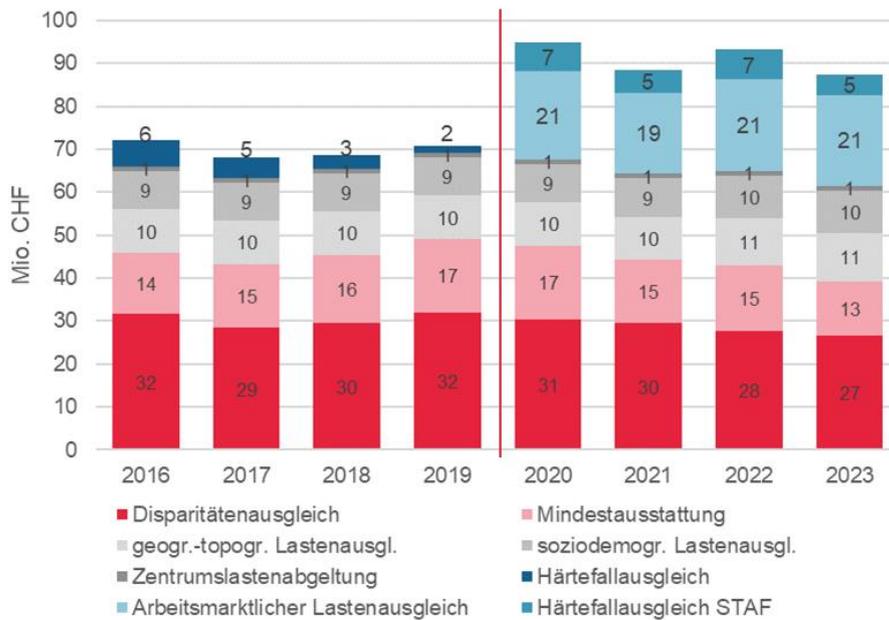
Abbildung 6 Simulation



Quelle: Daten AGEM. Ohne befristete Instrumente.

Betrachten wir nun die Entwicklung mit den befristeten Instrumenten, verändert sich das Bild. Es zeigt sich eine Zunahme des Ausgleichsvolumens aufgrund der STAF Instrumente. Im Vergleich der Mittelwerte 2016-2019 zu 2020-2023 resultiert eine Erhöhung von 30% (pro Kopf sind es 26%).

**Abbildung 7 Entwicklung Ausgleichsvolumen (inkl. befristete Instrumente)**



Quelle: Daten AGEM.

### 3.3 Geber und Empfänger

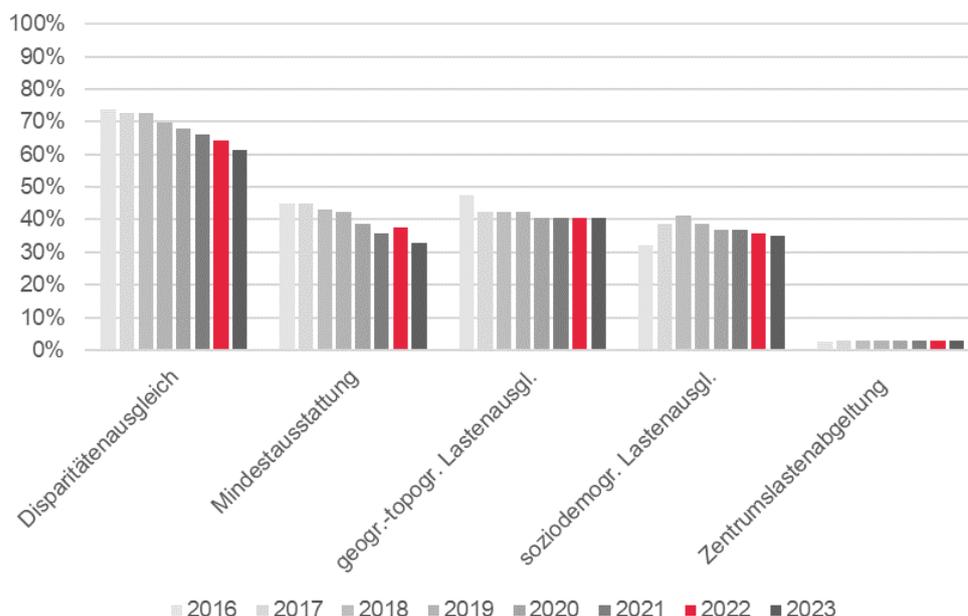
Der Anteil der Empfängergemeinden lag im Jahr 2022 bei insgesamt 72%. Beim Disparitätenausgleich waren es 64% (im aktuellen Jahr sind es noch 61%). Dies ist im interkantonalen Vergleich wenig. So liegt der Anteil in den Vergleichskantonen und der NFA auf Ebene Bund höher.

Anteil Empfängergemeinden im Ressourcenausgleich (aktuelles Jahr, im Kanton BE: Jahr 2022):

- Kanton SO: 61%
- Kanton LU: 65%
- Kanton AG: 70%
- Kanton BE: 81%
- NFA Bundesebene: 69%

Dabei zeigt sich in allen Instrumenten eine tendenziell sinkende Anzahl Empfängergemeinden (Ausnahme: Zentrumslastenabgeltung).

**Abbildung 8** Entwicklung des Anteils Empfängergemeinden



Quelle: Daten AGEM. Ohne befristete Instrumente.

## 4. Beurteilung der Zielerreichung

Gemäss § 2 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes weist der Finanz- und Lastenausgleich verschiedene Zielsetzungen auf. Der Finanz- und Lastenausgleich soll:

- a. die kommunale Finanzautonomie stärken;
- b. die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c. die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden im innerkantonalen und interkantonalen Verhältnis erhalten;
- d. den Gemeinden eine minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- e. übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen

Im vorliegenden Kapitel wird überprüft, inwieweit diese Zielsetzungen durch das aktuelle Finanzausgleichssystem erreicht werden können.

### 4.1 Finanzautonomie

Unter Finanzautonomie wird das Recht der Gebietskörperschaften (in diesem Fall Gemeinden) verstanden, ihre Aufgaben soweit möglich eigenverantwortlich anzugehen und die zu deren Finanzierung notwendigen Steuern und Abgaben selbst zu erheben.

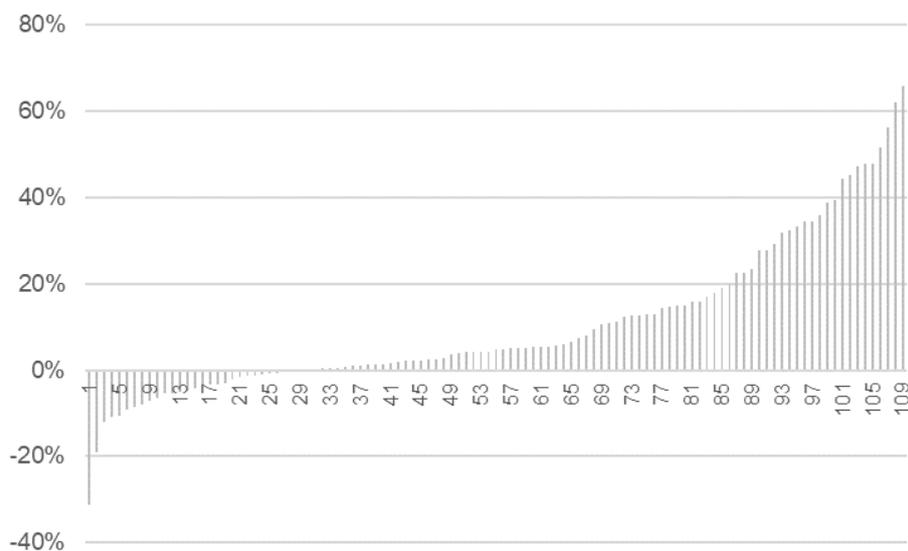
## Bedeutung Finanzausgleich

In Bezug auf den Finanzausgleich ist insbesondere die finanzielle Bedeutung relevant: Wenn für Geber- oder Empfängergemeinden die Ausgleichszahlungen sehr hoch sind, sinkt ihre Autonomie, da sie diese Beiträge (zu Recht) nicht beeinflussen können. Da wir das grundsätzliche System beurteilen möchten (ohne Sondereffekte) nehmen wir die Analyse für den Finanz- und Lastenausgleich ohne die befristeten Instrumente vor (Instrumente STAF, Beiträge Zusammenschluss).

Die Finanzausgleichszahlungen lagen im Jahr 2022 bei ca. 65 Mio. CHF (ohne befristete Instrumente), die Steuereinnahmen bei jährlich rund 937 Mio. CHF. Für einzelne Gemeinden weist der Finanzausgleich jedoch einen grösseren Stellenwert auf. So beträgt das Verhältnis zwischen Finanzausgleich und Steuereinnahmen max. 66%, d.h. etwa 40% der gesamten Einnahmen dieser Gemeinde resultieren aus dem Finanz- und Lastenausgleich.<sup>16</sup>

Diese hohe Bedeutung hat der Finanzausgleich allerdings zumeist nicht: Im Median über alle Gebergemeinden liegt das Verhältnis bei -4% (die Gemeinde Feldbrunnen mit der höchsten Belastung weist einen Wert von -31% auf, eine höhere Belastung als -10% haben insgesamt 5 Gemeinden), im Median über alle Empfänger bei 11% (die 4 Gemeinden mit einem Wert über 50% sind Herbertswil, Beinwil, Bärschwil, Aedermannsdorf). Dies ist im interkantonalen Vergleich eher moderat. Zudem sind die Werte geringer als noch vor 4 Jahren. Während aktuell bspw. 4 Gemeinden über einem Wert von 50% liegen, waren es im letzten Wirksamkeitsbericht noch 10 Gemeinden. Bei den Gebergemeinden trägt aktuell eine Gemeinde mehr als 20% bei, vor 4 Jahren waren es noch 3 Gemeinden.

**Abbildung 9** Finanzausgleich 2022 / effektive Steuereinnahmen 2018/2019 (exkl. STAF)



Quelle: Daten AGEM. Ohne befristete Instrumente.

<sup>16</sup> Das Verhältnis wird wie folgt berechnet:  $\text{Finanzausgleich} / \text{Steuereinnahmen} = 66\%$ . Dies entspricht folgendem Anteil:  $\text{Finanzausgleich} / (\text{Steuereinnahmen} + \text{Finanzausgleich}) = 40\%$ .

## Zweckbindung Finanzausgleich

Die Beiträge des Finanzausgleichs sind nicht zweckgebunden. Die Gemeinden sind frei, die Ausgleichszahlungen für eine Erhöhung ihrer Ausgaben, eine Senkung der Steuern oder eine Verringerung der Schulden zu verwenden. Indem Mittel zweckfrei zur Verfügung gestellt werden, wird die Gemeindeautonomie gestärkt.

## Finanzielle Lage

Im Ergebnis der Finanzautonomie stellt sich die Frage nach der finanziellen Lage der Gemeinden. Wie ist diese zu beurteilen? Dafür werden typischerweise verschiedene Kennzahlen betrachtet, insb. Indikatoren zur Verschuldung von Gemeinden.<sup>17</sup> Dabei ist zu beachten, dass die Kennzahlen die finanzielle Lage der Einwohnergemeinden abbilden. Interkommunale Kooperationen (z.B. Zweckverbände im Bereich Bildung) sind in den auf die Bilanz bezogenen Kennzahlen nicht berücksichtigt.<sup>18</sup> Dargestellt für die aktuelle Situation sind jeweils die Werte im Jahr 2021 (aktuellstes verfügbares Jahr).

### Nettoschuld I (in CHF / Einwohner)

Zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens von Gemeinden wird die Nettoschuld pro Kopf betrachtet.<sup>19</sup>

Eine Nettoschuld bis 1000 CHF ist gering, bis 2500 CHF mittel, bis 5000 CHF hoch, über 5000 CHF sehr hoch.<sup>20</sup> Negative Werte entsprechen einem Nettovermögen der Gemeinden.

Es zeigt sich, dass 60% der Gemeinden ein Nettovermögen haben, 16% eine geringe Nettoschuld, 19% eine mittlere und 5% eine hohe (eine sehr hohe Nettoschuld weist keine auf). Im Vergleich zum Jahr 2016 stellt dies eine Verbesserung dar (wobei die finanzielle Lage auch da bereits gut war). Damals wiesen 43% ein Nettovermögen auf.

---

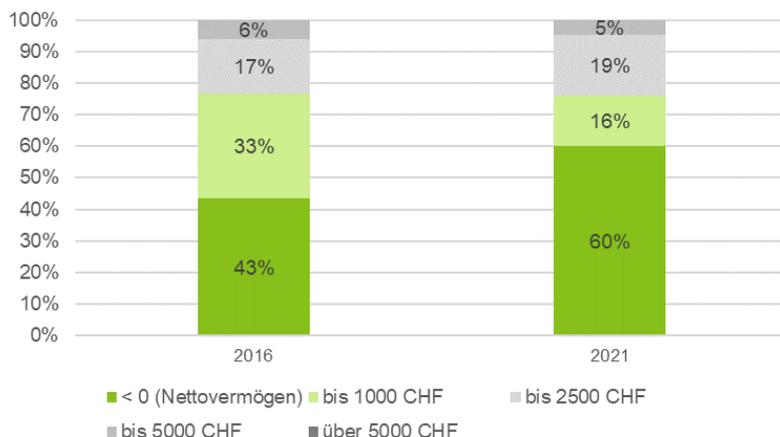
<sup>17</sup> Der Kanton Solothurn weist 13 verschiedene Kennzahlen zur finanziellen Lage der Gemeinden aus. Vgl. <https://gefin.so.ch> Nachfolgend werden ausgewählte Indikatoren aufgeführt.

<sup>18</sup> Diese können z.T. selbstständig Schulden machen.

<sup>19</sup> Nettoschuld I: Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen geteilt durch Anzahl Einwohner/innen.

<sup>20</sup> Vgl. für die Bewertung jeweils Handbuchordner (HBO) HRM2 Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Fachkapitel 16 «Finanzielle Steuerung». Anmerkung: Gemeinden mit einer Verschuldung pro Kopf über 5000 CHF sind auf der «Watchlist» des Kantons. Für diese Gemeinden erfolgt eine Unterstützung, ggf. kann auch ein Verfahren eingeleitet werden.

**Abbildung 10 Nettoschuld I (in CHF / Einwohner)**



Quelle: Daten AGEM.

### Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient setzt die Nettoschuld ins Verhältnis zum Steuerertrag (Steuerbezug von 100%). Werte von unter 100% sind als gut zu beurteilen (die Nettoschuld könnte dann durch Steuererträge in 1 Jahr abgebaut werden). Von den 42 Gemeinden mit Verschuldung liegen 36 unter 100%. Darüber sind 6 Gemeinden. Im Jahr 2016 waren es noch 12 Gemeinden.

### Eigenkapitaldeckungsgrad

Der Eigenkapitaldeckungsgrad gibt den Bilanzüberschuss respektive -fehlbetrag in % des laufenden Aufwands an (frei verfügbare Reserven). Werte ab 15% bis 60% gelten als gut (abhängig von der Grösse der Gemeinde). Aktuell erfüllen 69 Gemeinden dies, im Jahr 2016 waren es erst 34 Gemeinden.

## 4.2 Verringerung Disparitäten

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

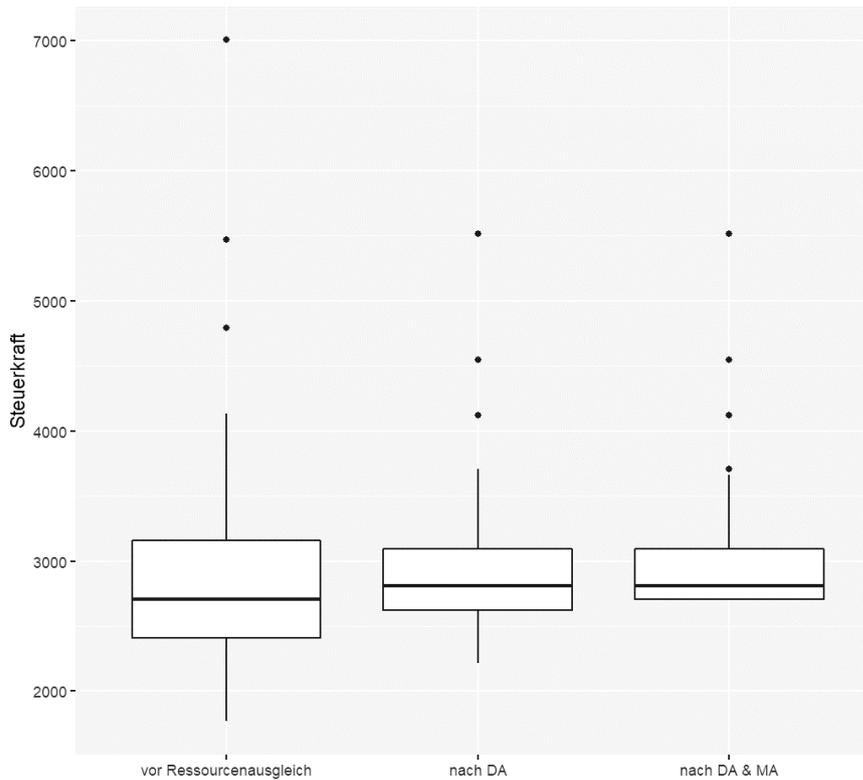
Die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit werden durch den Ressourcenausgleich deutlich reduziert. Der Mechanismus ist dabei wie folgt:

1. Der Disparitätenausgleich reduziert die Steuerkraft ressourcenstarker Gemeinden (sie leisten Abgaben) und erhöht die Steuerkraft ressourcenschwacher Gemeinde (sie erhalten Ausgleichszahlungen). Finanzstarke und finanzschwache Gemeinden nähern sich an.
2. Die Mindestausstattung erhöht die Steuerkraft der ressourcenschwächsten Gemeinden weiter, indem sie diese auf einen minimalen Wert anhebt (bei den ressourcenstarken Gemeinden ändert sich in diesem Schritt nichts). Die Varianz sinkt dadurch weiter.

Diesen Mechanismus wird in der nachfolgenden Abbildung mit sog. Box Plots dargestellt. Diese stellen die Verteilung eines Werts dar und sind wie folgt zu interpretieren. In der Box (kleiner Kasten) liegen 50% der Werte. Die Länge der Box wird entsprechend durch die Quartile bestimmt.

Je grösser die Box, je länger die „Balken“ (sog. Whisker<sup>21</sup>) und je mehr Ausreisser (markiert durch die Punkte), desto stärker streuen die Daten. In der Box ist der Median eingezeichnet (= die Hälfte aller Gemeinden hat eine höhere Steuerkraft, die Hälfte hat eine tiefere Steuerkraft).

**Abbildung 11 Wirkung Ressourcenausgleich, Jahr 2022**



Quelle: Daten AGEM. DA: Disparitätenausgleich. MA: Mindestausstattung.

Was die verschiedenen Instrumente für die einzelne Gemeinde bedeuten, ist in nachfolgender Abbildung dargestellt (Reihenfolge der Gemeinden nach ihrer Steuerkraft). Vor dem Ressourcenausgleich lag die Steuerkraft der Gemeinde mit dem tiefsten Wert bei 1773 CHF, nach dem Ausgleich sind es 2709 CHF (= Mindestausstattung). Bei der Gemeinde mit der höchsten Steuerkraft liegt der Wert vor Ausgleich bei 7005 CHF, nach Ausgleich bei 5515 CHF (ohne Berücksichtigung der befristeten STAF Instrumente).

Eine sehr tiefe Steuerkraft – weniger als 75% des Durchschnitts – haben 20 Gemeinden (18%).<sup>22</sup> Das sind im Vergleich zu anderen Kantonen wenige. So liegt der Wert im Kanton Bern bspw. bei 36% der Gemeinden. Im Kanton Luzern sind es 43%. Bei der NFA auf Bundesebene ist der Wert mit dem Kanton Solothurn vergleichbar. So weisen 5 der 26 Kantone einen Ressourcenindex von

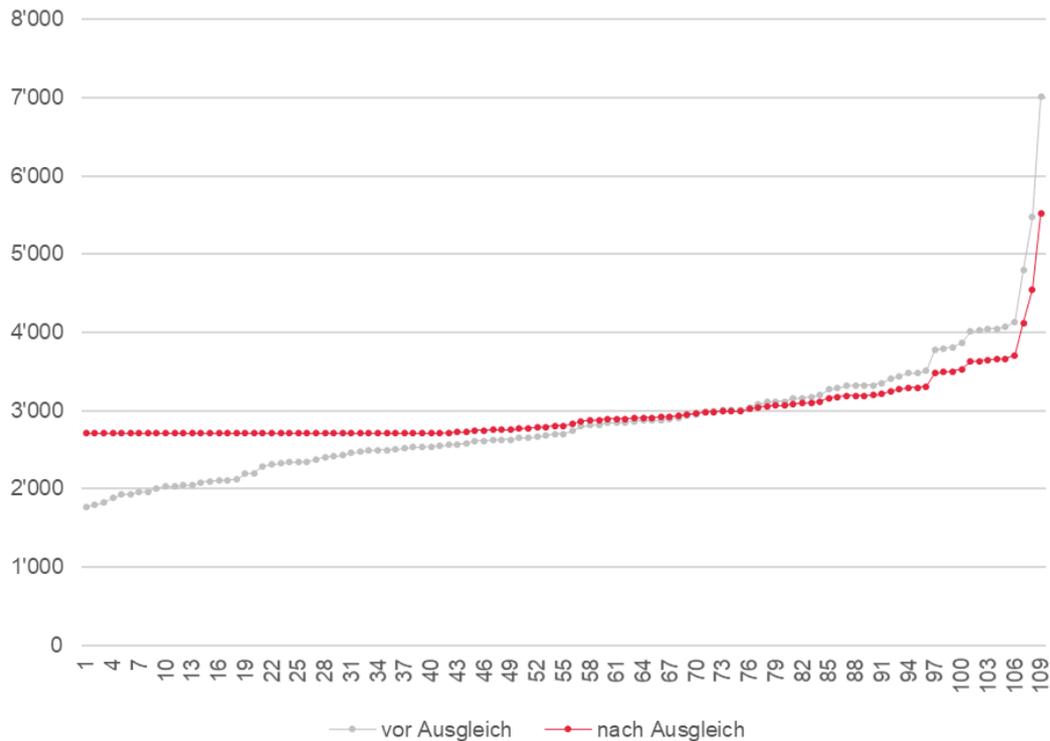
<sup>21</sup> Die Länge der Whisker beträgt maximal das 1.5-fache der Länge der Box. Der Endpunkt des Whiskers liegt bei jenem Wert, welcher als letzter innerhalb der 1.5-fachen Länge der Box liegt.

<sup>22</sup> Dies sind Gemeinden mit einem Steuerkraftindex von unter 75.

unter 75 auf (dies sind 19%). Dies bedeutet: Bereits vor dem Ausgleich sind die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit im Kanton Solothurn eher moderat.

Der Ressourcenausgleich reduziert diese Unterschiede substantiell. Während die Spannweite vor Ausgleich 395% betrug (Max. / Min.) sind es nach Ausgleich noch 204% (exkl. STAF).

**Abbildung 12 Steuerkraft vor und nach Ausgleich, Jahr 2022**



Quelle: Daten AGEM.

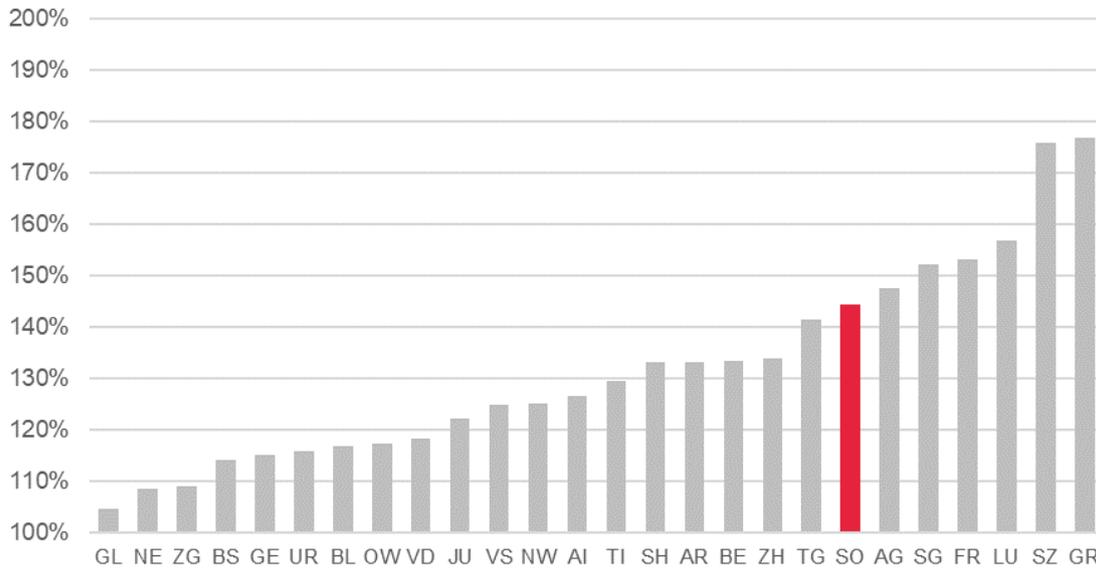
## Steuerbelastung

Die Spannweite der Gesamtsteuerfüsse natürlicher Personen (Max. / Min.) liegt im Kanton Solothurn bei 144%. Damit liegt der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich im oberen Drittel, im Vergleich zur Situation vor einigen Jahren ist er näher ins Mittelfeld gerückt: Während er im Jahr 2017 noch an 5. Position lag, ist er nun auf Platz 7. Der Grund liegt darin, dass die Varianz in den Kantonen SG und AG zugenommen hat (der Kanton Solothurn blieb konstant). Wenn man anstelle der Spannweite eine andere Grösse für die Varianz verwendet (Standardabweichung),<sup>23</sup> dann liegt der Kanton Solothurn sogar im Mittelfeld. Anmerkung: Beim Vergleich ist zu beachten, dass die Varianz der Steuerfüsse in einem Kanton auch vom Dezentralisierungsgrad abhängt. Ist dieser hoch, bedeutet dies, dass die Gemeinden über einen grösseren Teil des Gesamtsteuerfusses

<sup>23</sup> Standardabweichung: Die Standardabweichung gibt vereinfacht gesagt an, wie gross die durchschnittliche Entfernung aller gemessenen Ausprägungen eines Merkmals vom Durchschnitt ist.

entscheiden (entsprechend fließen Unterschiede stärker ein). Ist er tief, variiert ein kleinerer Teil des Gesamtsteuerfusses.

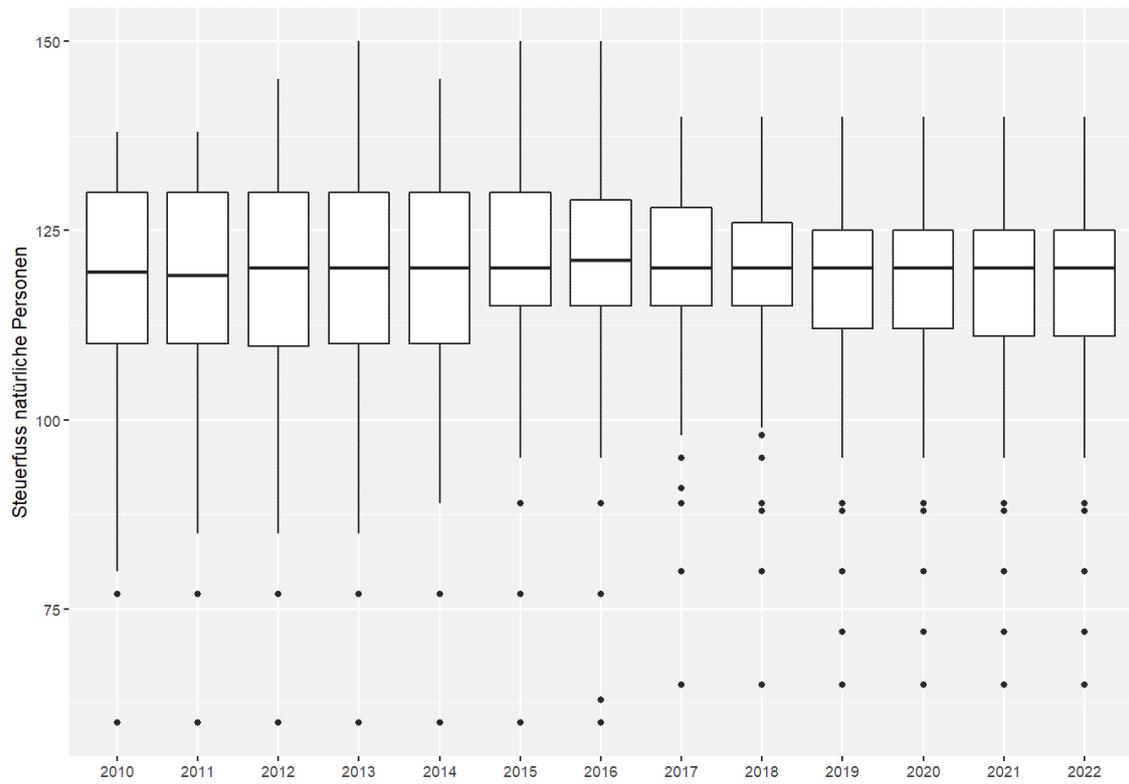
**Abbildung 13 Spannweite Gesamtsteuerfüsse natürliche Personen, Jahr 2022**



Quelle: Daten Eidg. Steuerverwaltung. Spannweite: Max. / Min.

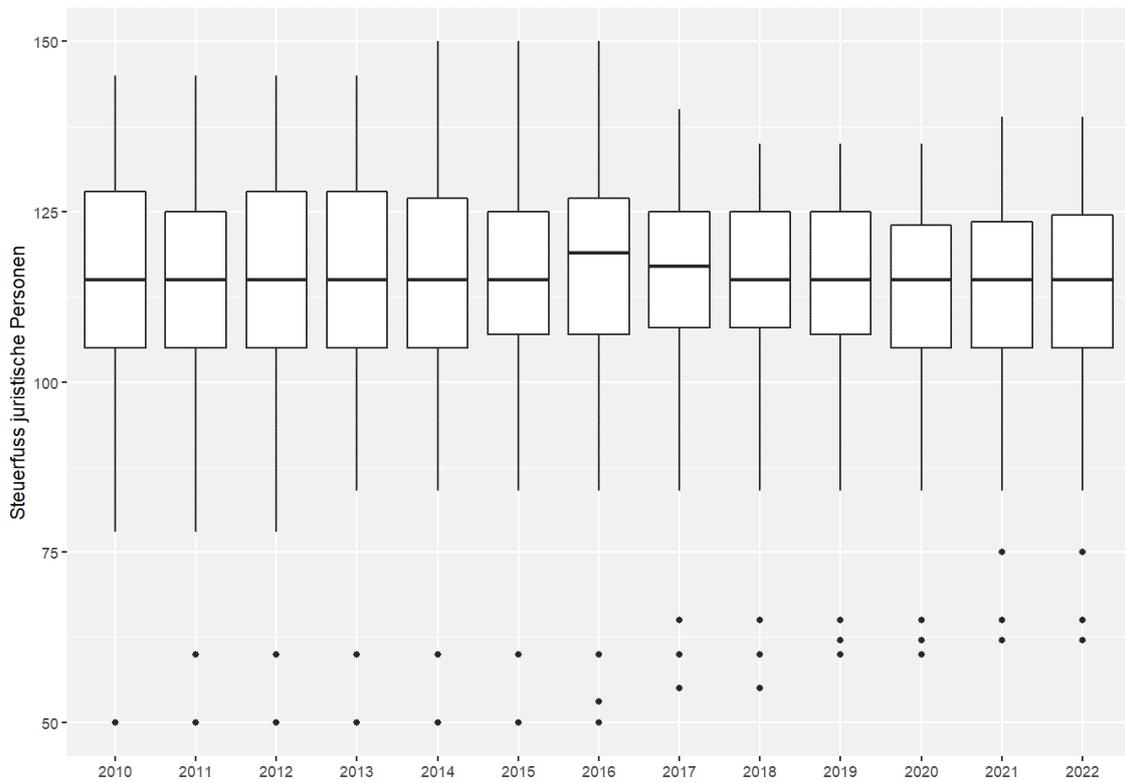
Die Gemeindesteuerfüsse liegen im Median bei 120 und die Spannweite beträgt 215%, gleich wie in den letzten Jahren. Die Werte selbst haben sich jedoch verändert. So hat sich nach Einführung des neuen Systems eine deutliche Reduktion der Varianz bei den Steuerfüssen gezeigt. Dies wurde insb. bei den Steuerfüssen natürlicher Personen sichtbar, zeigte sich aber auch bei den Steuerfüssen juristischer Personen. Diese Entwicklung hat sich nicht fortgesetzt (die Varianz ist aber immer noch geringer als vor 10 Jahren).

Abbildung 14 Steuerfüsse natürliche Personen



Quelle: Daten AGEM.

**Abbildung 15 Steuerfüsse juristische Personen**



Quelle: Daten AGEM.

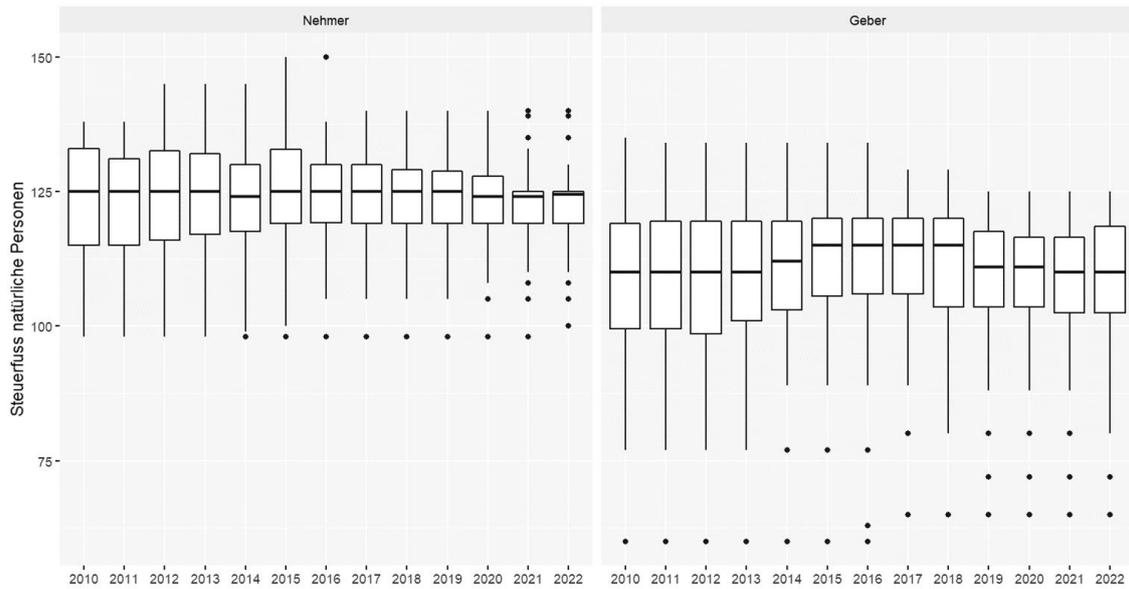
Anmerkung: Die beiden Steuerfüsse können nicht unabhängig voneinander festgelegt werden, so gilt, dass „der Steuerfuss für juristische Personen vom Steuerfuss der natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen [darf]“. (§5 Steuergesetz)

Wenn wir die Entwicklung nun nach Gebergemeinden und Empfängergemeinden im Ressourcenausgleich differenzieren, können bezüglich der Steuerfüsse natürlicher Personen folgende Aussagen gemacht werden:<sup>24</sup>

- Die Gebergemeinden weisen tendenziell deutlich tiefere Steuerfüsse auf als die Empfänger.
- Höhere Steuerfüsse (über 120) nahmen in den vergangenen Jahren in beiden Gruppen ab.
- Der Median nahm bei den Empfängergemeinden ab, bei den Gebergemeinden nahm er kurz vor Einführung des neuen Systems zu, in den letzten Jahren jedoch wieder ab.
- In Bezug auf die Varianz sieht man bei den Empfängergemeinden eine deutliche Abnahme.

<sup>24</sup> Bei den Steuerfüssen juristischer Personen zeigt sich ein ähnliches Bild, wobei die Varianz im Unterschied zu den natürlichen Personen bei den Gebergemeinden zugenommen hat.

**Abbildung 16 Gemeindesteuerfüsse natürliche Personen**



Quelle: Daten AGEM. Einteilung Geber-/Empfängergemeinden gem. Jahr 2023 (Ressourcenausgleich).

## 4.3 Wettbewerbsfähigkeit und Mindestausstattung

In Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit betrachten wir einerseits die Anreize (gibt es Fehlanreize im System?) und andererseits die effektive Entwicklung der Steuerkraft (realisieren sich allfällige Fehlanreize im System auch in der Praxis?).<sup>25</sup>

### Grenzabschöpfung

In Bezug auf die Konzipierung des Systems resp. möglicher Fehlanreize ist primär die Grenzabschöpfung relevant, also die Frage, um wieviel die Abgabe in den Finanzausgleich bei 1 CHF zusätzlicher Steuerkraft steigt (Geber) resp. um wieviel der Finanzausgleichsbeitrag bei 1 CHF zusätzlicher Steuerkraft sinkt (Empfänger). Liegt die Grenzabschöpfung hoch, reduzieren sich die Anreize zur Erhöhung der eigenen Steuerkraft für die Gemeinden – denn jede Erhöhung wird gleich wieder abgeschöpft.

### Grenzabschöpfung Gebergemeinden

Bei den Gebergemeinden entspricht die Grenzabschöpfung aktuell 37%. Damit lohnt sich eine Erhöhung der Ressourcen für die Gebergemeinden zwar nicht im vollen Ausmass, aber immer noch deutlich. Zum Vergleich: Der Kanton Aargau weist eine Grenzabschöpfungsquote von 30% auf, der Kanton Bern eine von 37%.

<sup>25</sup> Für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit ebenfalls relevant sind die Steuerfüsse. Diese wurden bereits im vorigen Kapitel diskutiert, weshalb nicht mehr darauf eingegangen wird.

Wenn wir nun nicht die Grenzabschöpfung, sondern die absolute Abschöpfung betrachten (Abgaben in den Ressourcenausgleich / Staatssteueraufkommen), ergeben sich folgende Werte (ohne Berücksichtigung der STAF Elemente):

- Im Durchschnitt liegt die Abschöpfung bei 5% in Bezug auf das Staatssteueraufkommen.
- Der max. Wert beträgt dabei 21%, einen Wert über 10% weisen 4 Gemeinden auf. Zum Vergleich: Im Jahr 2018 lag der max. Wert bei 15% (mit Härtefallausgleich) resp. bei 23% (ohne Härtefallausgleich).

In der Praxis relevant ist jedoch weniger die Abschöpfung im Vergleich zum Staatssteueraufkommen, sondern als Anteil der effektiven Steuern: Welcher Anteil der Steuereinnahmen muss in den Ressourcenausgleich abgegeben werden? Hierbei gelten folgende Aussagen (wiederum ohne Berücksichtigung der STAF Elemente):

- Im Durchschnitt liegt die Abschöpfung bei 6% in Bezug auf die effektiven Steuern. Der etwas höhere Wert lässt sich dadurch erklären, dass aufgrund der tieferen Steuerfüsse vieler Gebergemeinden die effektiven Steuereinnahmen tiefer liegen als die auf den «Durchschnitt» umgerechneten Einnahmen des Staatssteueraufkommens.
- Der max. Wert beträgt dabei 31%, einen Wert über 10% weisen 6 Gemeinden auf. Zum Vergleich: Im Jahr 2018 lag der max. Wert bei 25% (mit Härtefallausgleich) resp. bei 39% (ohne Härtefallausgleich).

### **Grenzabschöpfung Empfängergemeinden**

Die Gebergemeinden müssen ein Teil ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft in den Finanzausgleich abgeben, eine Erhöhung lohnt sich aber dennoch: Von der Erhöhung ihrer Steuerkraft um 1 CHF bleiben ihnen 63 Rp. Gleiches gilt für die Empfängergemeinden ohne Mindestausstattung. Bei ihnen wird der Finanzausgleichsbeitrag zwar bei einer Erhöhung der Steuerkraft gekürzt, aber diese lohnt sich immer noch.

Anders sieht es bei den Empfängergemeinden mit Mindestausstattung aus: Wenn sie innerhalb der Mindestausstattung bleiben, lohnt sich eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation nicht. Aus theoretischer Sicht ist dies problematisch. Denn ein solcher Fehlanreiz kann dazu führen, dass Empfängergemeinden bspw. weniger investieren (um attraktiv zu sein) und sich längerfristig schlechter entwickeln.

Entsprechend ist die Mindestausstattung aus Sicht der ökonomischen Theorie kritisch zu betrachten. Allerdings ist in der politischen Realität oftmals nicht darauf zu verzichten. So kennen die NFA auf Ebene Bund und auch die meisten Kantone eine Mindestausstattung. Um die Fehlanreize zu reduzieren, ist daher die Ausgestaltung entscheidend, konkret: Wie hoch ist die Mindestausstattung? Auf den ersten Blick erscheint diese im Kanton Solothurn hoch.<sup>26</sup> So liegt der Kanton AG bspw. bei 84%, der Kanton BE bei 86% und der Kanton LU bei 86.4%. Die NFA auf Ebene Bund hat einen Wert von 86.5%.

---

<sup>26</sup> Zu beachten ist, dass eine hohe Mindestausstattung dann nötig sein kann, wenn die Gemeinden viele Pflichtaufgaben haben, bei denen sie kaum Spielraum haben. Besonders ausgeprägt ist dies bei pro-Kopf-Abgaben (z.B. Lastenausgleich Sozialhilfe).

Der Blick auf die Höhe der Mindestausstattung gibt jedoch kein vollständiges Bild. So ist ebenso entscheidend oder entscheidender, wie viele Gemeinden davon profitieren und wie viele Einwohner/innen von einem Fehlanreiz betroffen sind. Hier ändert sich nun das Bild. Der Kanton Solothurn erscheint im Vergleich zu den Kantonen Bern und Luzern, die beide eine deutlich tiefere Mindestausstattung haben, nicht mehr stärker vom Fehlanreiz betroffen:<sup>27</sup>

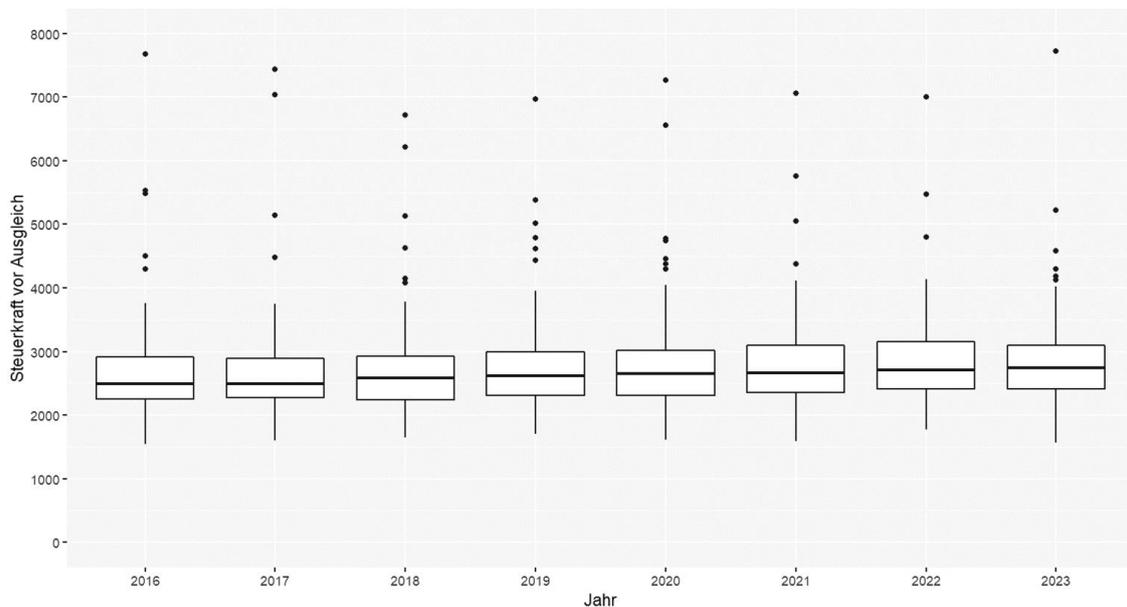
- Kanton SO: Mindestausstattung 91%, Anteil Gemeinden: 38%, Anteil Einwohner: 29%
- Kanton BE: Mindestausstattung 86%, Anteil Gemeinden: 43%, Anteil Einwohner: 18%
- Kanton LU: Mindestausstattung: 86.4%, Anteil Gemeinden: 65%, Anteil Einwohner: 56%

## Entwicklung Steuerkraft

Wenn die Fehlanreize realisiert würden, würde sich entsprechend eine schlechte Entwicklung in Bezug auf die Steuerkraft zeigen.

Insgesamt ist dies nicht der Fall: Die Steuerkraft (betrachtet wird die Steuerkraft vor Ausgleich) hat sich in den vergangenen Jahren erhöht. Zwischen 2016 und 2023 stieg der Median um 10%, zwischen 2019 und 2023 um 4%.

**Abbildung 17 Entwicklung Steuerkraft (vor Ausgleich)**

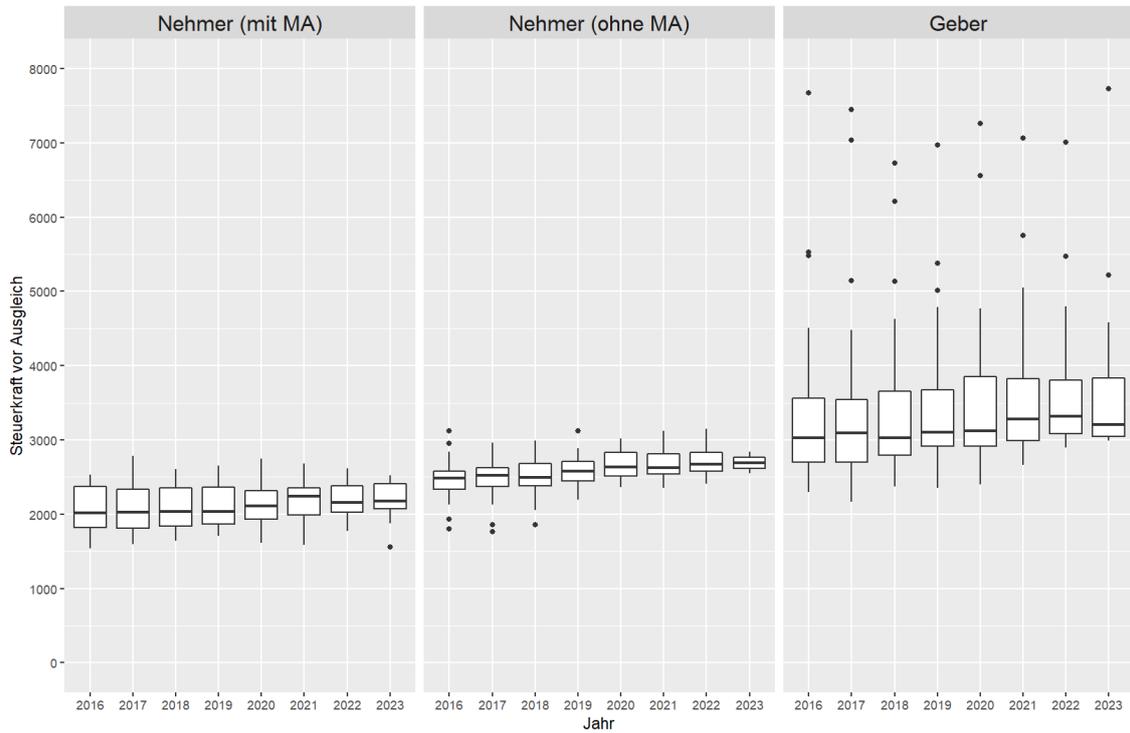


Quelle: Daten AGEM.

Auch differenziert nach Gebergemeinden und Empfängergemeinden zeigt sich bei allen Gruppen eine Zunahme der Steuerkraft und eine Zunahme des Medians.

<sup>27</sup> Für den Kanton Aargau sind die notwendigen Daten nicht öffentlich verfügbar, weshalb auf eine Darstellung verzichtet wird. Quelle: Websites der Kantone.

**Abbildung 18 Entwicklung Steuerkraft (vor Ausgleich), nach Gebern und Empfängern**



Quelle: Daten AGEM. MA: Mindestausstattung.

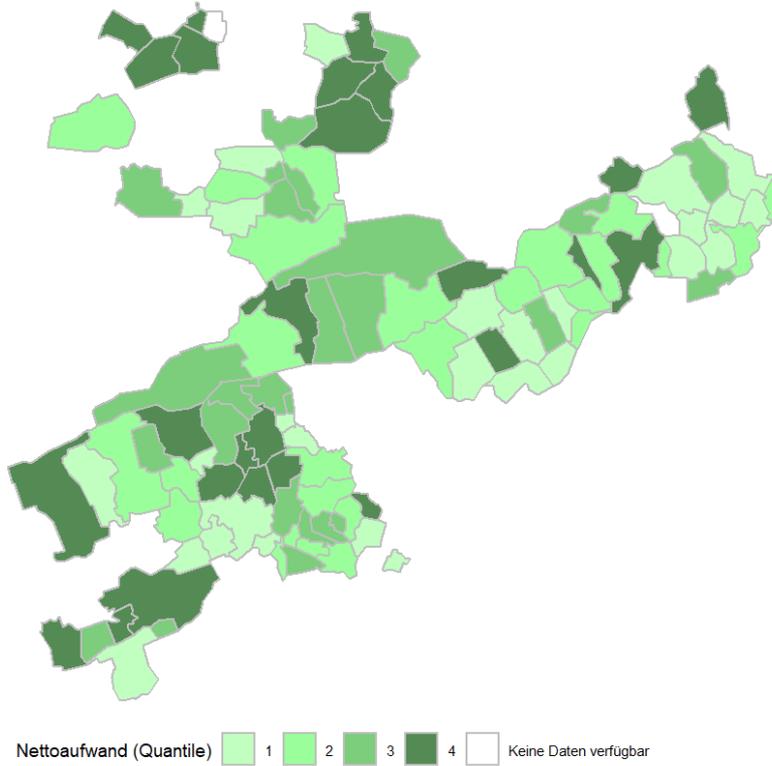
Wichtig ist allerdings, dass die Entwicklung der Steuerkraft z.B. durch Investitionen beeinflusst wird und ein möglicher negativer Effekt daher erst längerfristig sichtbar ist. Wenngleich sich aktuell keine Fehlentwicklungen zeigen, sollte dies auch entsprechend künftig beobachtet werden.

## 4.4 Lastenausgleich

Der Lastenausgleich setzt auf der Ausgabenseite an und soll nicht beeinflussbare überdurchschnittliche Aufwände pro Kopf ausgleichen. Der Nettoaufwand pro Kopf lag im Mittelwert der Jahre 2019-2021 im Median bei 3416 CHF und variierte zwischen 2765 CHF und 4251 CHF (Funktionen 0-8).

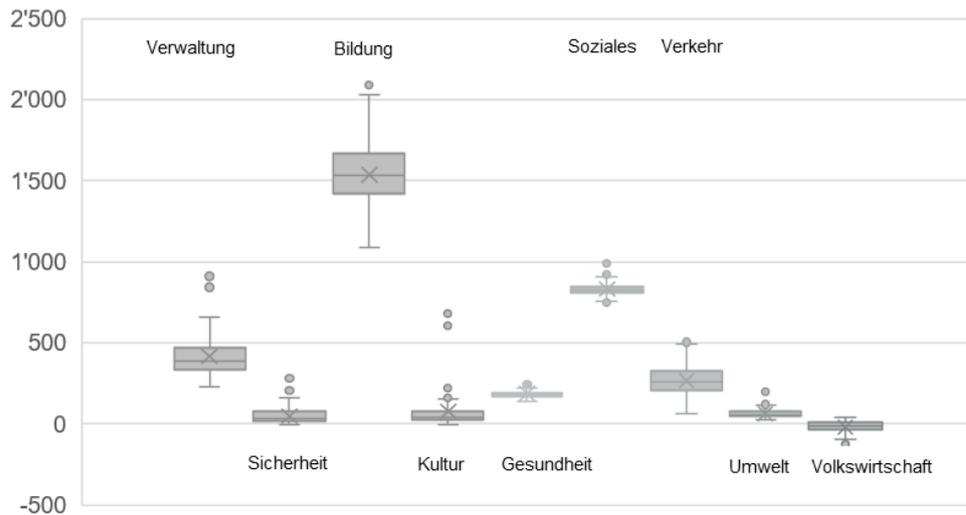
Die Bereiche mit dem höchsten Nettoaufwand pro Kopf sind die Bereiche Bildung und Soziales, die höchste Varianz zeigt sich in den Bereichen Bildung und Verwaltung.

**Abbildung 19 Nettoaufwand pro Kopf, Mittelwert der Jahre 2019-2021**



Quelle: Daten AGEM.

**Abbildung 20 Nettoaufwand pro Kopf nach Bereich, Mittelwert der Jahre 2019-2021**



Quelle: Daten AGEM.

## Zusammenspiel Lastenausgleichsinstrumente

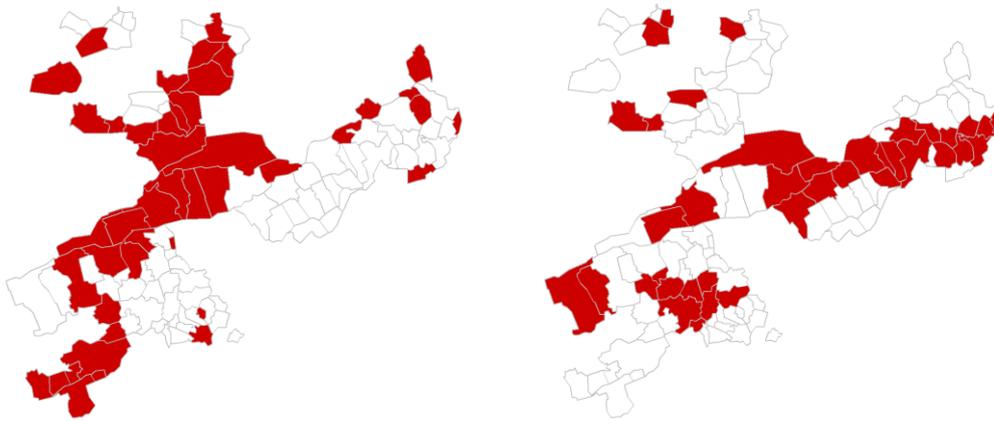
Vom geografisch-topografischen Lastenausgleich profitieren v.a. ländliche Gemeinden, vom soziodemografischen Lastenausgleich tendenziell urbane Gemeinden. Die beiden grössten Instrumente des Lastenausgleichs weisen somit eine hohe Komplementarität auf.

Im Jahr 2022 erhielten 44 Gemeinden Beiträge vom geografisch-topografischen Lastenausgleich, 39 Gemeinden Zahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich, dabei waren 7 Gemeinden Empfänger von beiden Lastenausgleichsgefässen und 33 Gemeinden erhielten keine Lastenausgleichsbeiträge.

**Abbildung 21 Zusammenspiel Lastenausgleichsinstrumente, Jahr 2022**

Geografisch-topografisch

Soziodemografisch



Quelle: Daten AGEM.

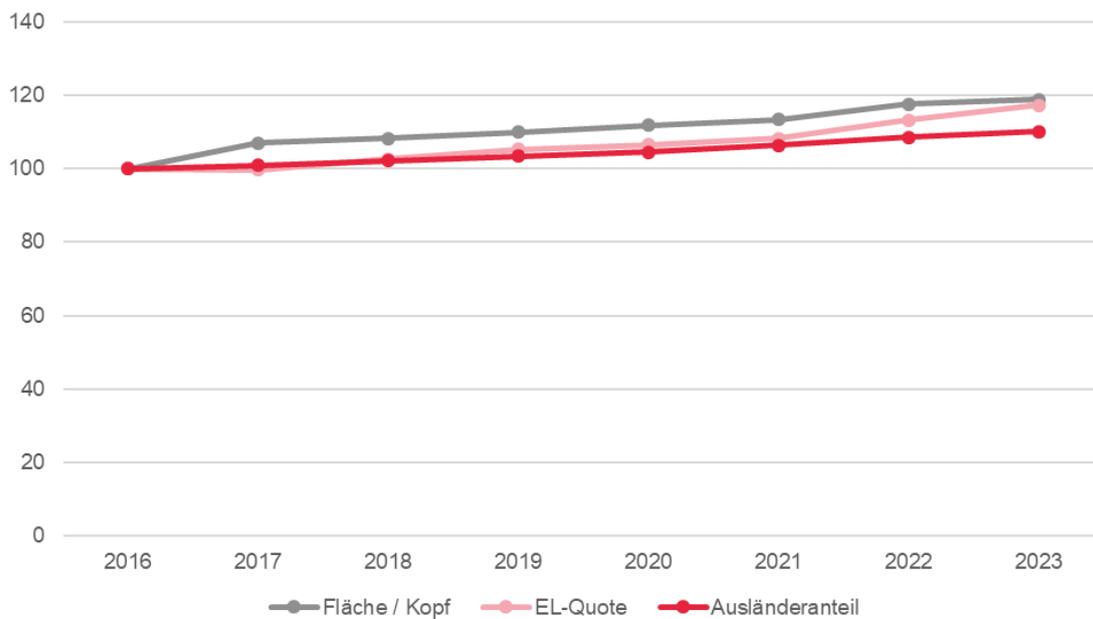
Die separate Betrachtung der verschiedenen Bereiche der Sonderlasten zusammen mit der vertikalen Finanzierung entspricht demjenigen der NFA auf Bundesebene und zahlreicher Kantone, kann aber aus konzeptioneller Sicht kritisiert werden. Wenn Gemeinde A in Bereich x Sonderlasten hat und Gemeinde B in Bereich y dieselben Sonderlasten, hat keine der beiden Gemeinden insgesamt betrachtet Sonderlasten. Bei einer horizontalen Finanzierung würde dies ausgeglichen (Gemeinde B zahlt an Gemeinde A in Bereich x und Gemeinde A an Gemeinde B in Bereich y). Durch die vertikale Finanzierung erfolgt hingegen keine Kompensation der Sonderlasten.

## Dotation Lastenausgleichsinstrumente

Im Unterschied zum Ressourcenausgleich verändert sich die Dotation der Lastenausgleichsinstrumente bei veränderten Disparitäten nicht automatisch. Entsprechend müsste, um denselben Ausgleich zu erreichen, bei veränderten Disparitäten eine Anpassung des Lastenausgleichs vorgenommen werden.

In den vergangenen Jahren haben sich die Disparitäten erhöht. So stieg die Varianz bei allen Ausgleichsindikatoren an, sowohl beim geografisch-topografischen Lastenausgleich als auch beim soziodemografischen Lastenausgleich (der Indikator Strassenlänge / Kopf ist nicht aufgeführt, da die Berechnungsgrundlage verändert wurde).

**Abbildung 22 Lastenausgleichsindikatoren, Standardabweichung**



Quelle: Daten AGEM.

Die Dotation der Lastenausgleichsinstrumente wurde in den letzten Jahren (aus anderen Gründen) erhöht. Dies ist konsistent mit der Entwicklung der Varianz, die zugenommen hat.

Der fehlende Automatismus beim Lastenausgleich ist zudem noch in anderer Hinsicht zu beachten: Bei substanzieller Teuerung ist für dieselbe Ausgleichswirkung ebenfalls eine Anpassung vorzunehmen. Zudem ist bei Aufgabenverschiebungen zu prüfen, ob Veränderungen der Lasten resultieren und in der Folge der Lastenausgleich angepasst werden müsste (fiktives Beispiel: wenn z.B. der Bereich Verkehr kantonalisiert würde, wäre die Dotation des geografisch-topografischen Lastenausgleichs kritisch anzuschauen).

## 5. Synthese und Handlungsbedarf

Im ersten Wirksamkeitsbericht<sup>28</sup> wurde folgendes Fazit zum Finanz- und Lastenausgleichssystem im Kanton Solothurn gezogen (S. 58):

*Das Finanz- und Lastenausgleichssystem im Kanton Solothurn ist als sehr gut zu beurteilen: Die Struktur des Finanzausgleichs ist zielführend und transparent und die Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs können dadurch erreicht werden. Ein Finanzausgleich ist immer auch das Resultat von politischen Wertungen und Präferenzen, die wir nicht beurteilen können. Die Ausgestaltung reduziert die Fehlanreize jedoch soweit möglich (z.B. keine Steuerfussbindung, Nicht-Beeinflussbarkeit). In der Folge sind keine grundlegenden Änderungen nötig oder sinnvoll.*

Diese Aussagen gelten unverändert. Dazu kommt die positive Entwicklung in den letzten Jahren: Die finanzielle Lage der Gemeinden ist gut und hat sich in verschiedenen Indikatoren im betrachteten Zeitraum verbessert, der Anteil Gebergemeinden im Ressourcenausgleich ist gestiegen, hohe Steuerfüsse haben abgenommen und insgesamt sind die Disparitäten auf Ressourcenseite kleiner geworden. Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Anpassungen nötig.

Zu beachten ist, dass die Analyse die vergangene Entwicklung betrachtet – künftige Entwicklungen, die aufgrund der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) resultieren könnten, sind noch nicht berücksichtigt.

Folgende punktuellen Vorschläge könnten u.E. des Weiteren diskutiert werden:

- Steuerungsgrössen: Es ist politisch zu diskutieren, wie die Annäherung der Gemeinden bezüglich Steuerkraft und Steuerbelastung, die mit Einführung des neuen Systems erfolgt ist, zu werten ist. Liegen die dadurch erreichten Disparitäten bereits im erwünschten Rahmen? Oder sind sie noch zu gross? Abhängig davon sind die Steuerungsgrössen festzulegen. Die Ergebnisse zeigen dabei keinen zwingenden Anpassungsbedarf. Allerdings wäre es aus unserer Sicht möglich, die Grenzabschöpfungsquote und die Mindestausstattung etwas zu senken. Damit könnte auch die potenzielle Anreizproblematik in der Mindestausstattung weiter reduziert werden. Wenn gleich sich in der Praxis zumindest aktuell keine unerwünschte Entwicklung zeigt, ist der Fehlanreiz aus theoretischer Sicht klar vorhanden und kann längerfristig zu Problemen führen. Ob die damit verbundene etwas reduzierte Ausgleichswirkung vor dem Hintergrund der aktuellen Unterschiede als angemessen eingeschätzt wird oder nicht, ist politisch zu diskutieren. Zu beachten ist, dass durch die Anpassung der Grenzabschöpfungsquote der Anteil der horizontalen Finanzierung weiter sinken würde.
- In Bezug auf den Lastenausgleich könnte wie bereits im ersten Wirksamkeitsbericht erwähnt eine empirische Analyse eine vertiefte Abstützung bringen.
- Schliesslich ist zu beachten, dass das Ausgleichsvolumen der Lastenausgleichsinstrumente im Unterschied zum Ressourcenausgleich in Franken festgelegt wird. Entsprechend ist es auch künftig wichtig, das Ausgleichsvolumen bei substanzieller Änderung von Teuerung, Disparitäten oder Aufgabenverteilungen zu prüfen und ggf. anzupassen.

---

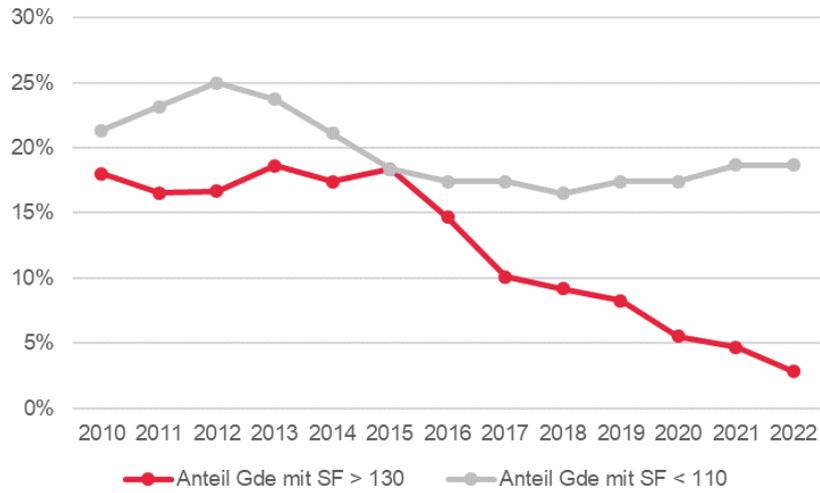
<sup>28</sup> Vgl. Frey, M. und Lobsiger, M. (2019): Wirksamkeitsbericht 2019. Finanz- und Lastenausgleich im Kanton Solothurn, Studie i.A. des Kantons Solothurn, Schlussbericht, 5. März 2019.

# A. Anhang

## Entwicklung Instrumente und Steuerungsgrößen:

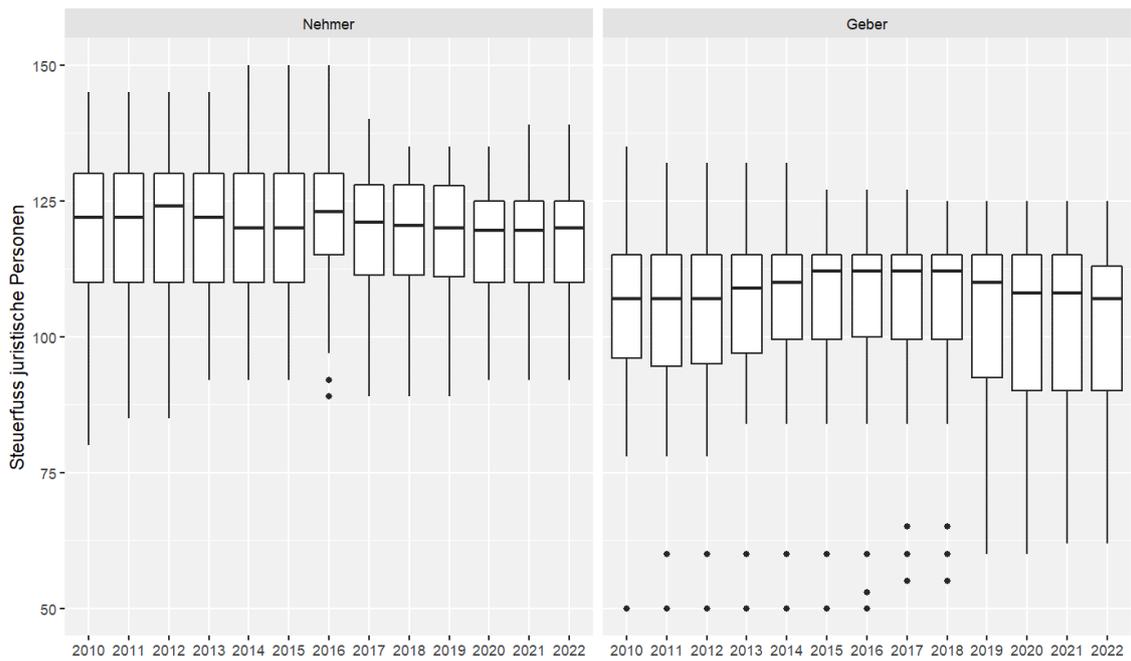
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Ressourcenausgleich</b>								
Disparitätenausgleich								
Abschöpfung	40%	40%	40%	40%	37%	37%	37%	37%
Mindestausstattung								
Grenze	91%	92%	92%	92%	91%	91%	91%	91%
<b>Lastenausgleich</b>								
<b>Geografisch-topografisch</b>								
Min. Abweichung	125%	150%	150%	150%	150%	150%	150%	150%
Max Abweichung	250%	250%	250%	250%	250%	250%	250%	250%
Dotation (in Mio. CHF)	10	10	10	10	10	10	11	11
<b>Soziodemografisch</b>								
Min. Abweichung	180%	160%	160%	160%	160%	160%	160%	160%
Dotation (in Mio. CHF)	9	9	9	9	9	9	10	10
<b>Zentrumslastenabgeltung</b>								
Solothurn	63.00%	65.00%	68.00%	56.50%	56.50%	55.08%	54.46%	53.27%
Olten	33.00%	31.00%	27.00%	38.00%	38.00%	35.93%	36.42%	38.95%
Grenchen	4.00%	4.00%	5.00%	5.50%	5.50%	8.99%	9.12%	7.78%
Dotation (in Mio. CHF)	1	1	1	1	1	1.15	1.15	1.15
<b>Befristete Instrumente</b>								
Arbeitsmarktlicher Lastenausgl.								
Min. Abweichung					125%	125%	125%	125%
Max. Abweichung (Arbeitsplätze)					300%	300%	300%	300%
Max. Abweichung (juristische Personen)					200%	200%	200%	200%
Härtefallausgleich STAF								
Beiträge Zusammenschlüsse								
Härtefallausgleich (Systemwechsel)								
Max. Entlastungsgrenze	17.0%	17.0%	17.0%	17.0%				
Max. Belastungsgrenze	5.5%	5.5%	5.5%	5.5%				

**Abbildung 23 Anteil Gemeinden mit hohen / tiefen Steuerfüßen**



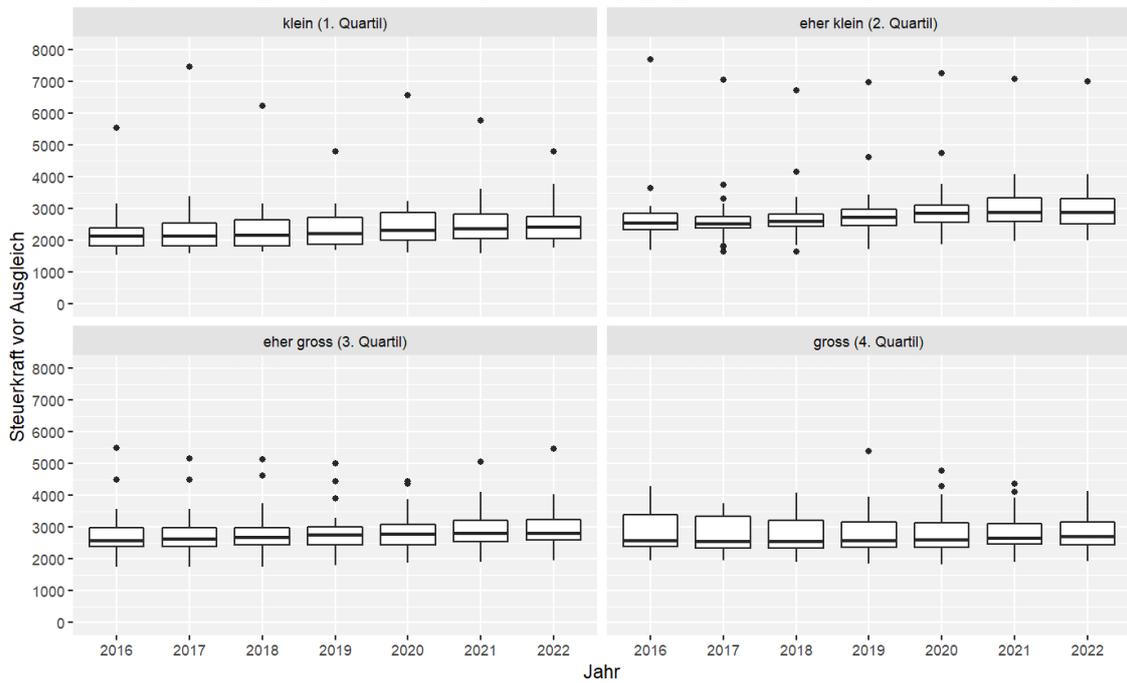
Quelle: Daten AGEM.

**Abbildung 24 Gemeindesteuerfüße juristische Personen**



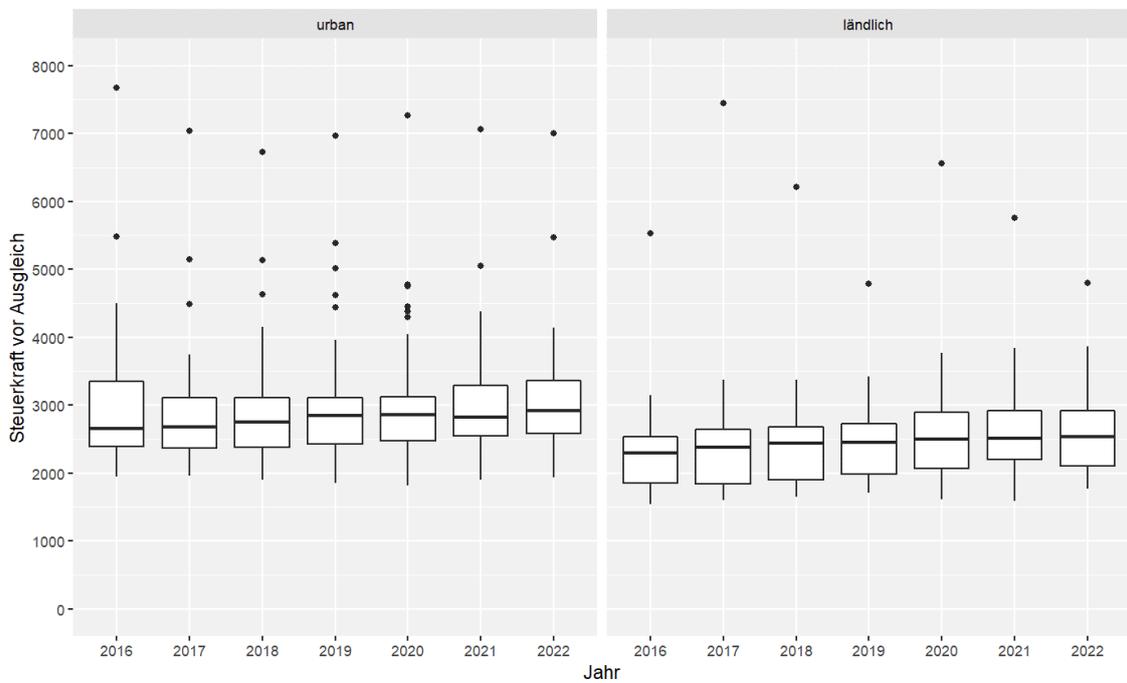
Quelle: Daten AGEM. Einteilung Geber-/Empfängergemeinden gem. Jahr 2023 (Ressourcenausgleich).

**Abbildung 25 Entwicklung Steuerkraft (vor Ausgleich), nach Grösse**



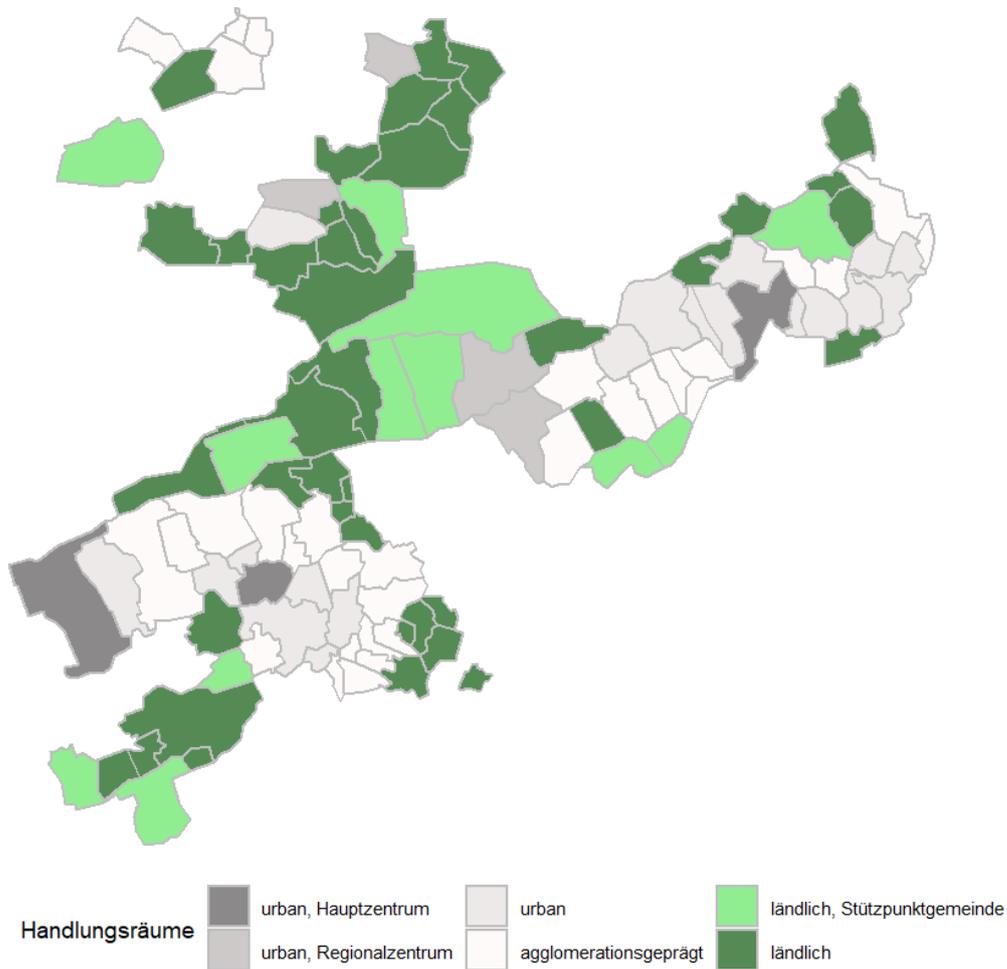
Quelle: Daten AGEM.

**Abbildung 26 Entwicklung Steuerkraft (vor Ausgleich), nach Gemeindetyp**



Quelle: Daten AGEM.

Abbildung 27 Einteilung Gemeinden nach Handlungsräumen, Jahr 2022



Quelle: Daten AGEM.

